# Handelsrechtliche Einheit zwischen Deutschland und Oesterreich

## in Bezug auf das Aktienrecht.

---

**Inaugural-Dissertation**

der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen.


Vorgelegt von:

GEORG HEILMEIER

aus München

Referendar am Amtsgericht München


Approbiert am 9. Januar 1929.

---


Buchdruckerei Josef Fürst, Murnau Obby.

1929



29:119

Referent:
Geheimer Justizrat Universitäts-Professor Dr. Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern und meiner Tante Käthe
in Dankbarkeit gewidmet.

## Gliederung

Handelsrechtliche Einheit zwischen Deutschland und Oesterreich in Bezug auf das Aktienrecht.

**A. Einleitung:** § 1. Der politische Anschlussgedanke zwischen Deutschland und Oesterreich und seine Wirkungen auf dem Gebiete des Rechts.

**B. Hauptteil:** § 2. Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechtes in Deutschland und Oesterreich.

§ 3. Das geltende deutsche und österreichische Aktienrecht. Gleichheiten und Unterschiede. Rechtsangleichung.

I. System des deutschen und österreichischen Aktienrechts.
II. Gründung.
III. Organisation.
IV. Gesellschaftsvermögen u. Gesellschaftsschulden.
V. Rechte und Pflichten des Aktionärs.
VI. Gewinn- und Verlustrechnung.
VII. Aenderung.
VIII. Auflösung der Aktiengesellschaft.

**C. Schluss:** § 4. Welches wird der praktische Weg sein, zwischen Deutschland und Oesterreich ein gleiches Aktienrecht zu schaffen ?

## Angabe der benützten Werke und Zeitschriften:


| | |
|---|---|
| Altmann Dr. Ludwig | Handels-, Wechsel-, Scheck-, Post- u. Eisenbahnfrachtrecht. |
| Behrend | Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts. |
| v. Constein | Lehrbuch des Handelsrechts. |
| Cosack Konrad | Lehrbuch des Handelsrechts 8. Auflage. |
| Ehrenberg | Handbuch des gesamten Handelsrechts Band III. |
| Endemann | Handbuch des deutschen Handels-, See und Wechselrechts. |
| Frankenburger Dr. H. | Das Handelsgesetzbuch. |
| Gareis | Das deutsche Handelsrecht. |
| Granichstaedten-Czerva | Entwurf eines österreichischen Aktiengesetzes. |
| Goldschmidt | Universalgeschichte des Handelsrechts. |
| Hahn | Das österreichische Handelsgesetzbuch. |
| Heilfron Dr. Ed. | Lehrbuch des Handelsrechts. |
| Hofmannsthal Dr. E. | Entwurf eines neuen österreichischen Aktiengesetzes. |
| Keyser | Das österreichische Handelsrecht. |
| Lehmann Dr. Karl | Das Recht der Aktiengesellschaften. |
| Lukacs Géza | Die handelspolitische Interessengemeinschaft zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. |
| Notnagel | Das österreichische Aktienregulativ. |
| v. Randa Dr. Anton | Das österreichische Handelsrecht. |
| Ring Viktor | Das Aktiengesetz v. 18. 7. 1884. |
| Staub-Pisko | Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. |
| Strauss Dr. Ludwig | Die Reform des deutschen Handelsrechts und ihre Bedeutung für Oesterreich. |

Zeitschriften:

Recht und Wirtschaft: Jahrgang Nr. 5 Seite 86—92.
Deutsche Juristenzeitung: Jahrgang 32 Heft 12.
Mittteilungen des Hansabundes: 1926 Nr. 6.
Juristische Wochenschrift: Jahrgang 55 Nr. 17/18.
Die Hilfe: 1926 Nr. 23.
Der deutsche Gedanke: 1927 Oktoberheft.
Friedenswarte: Jahrgang 27 Heft 6.
Akademische Schriften: Heft 13.
Zeitwende: Jahrgang 3 Heft 6.
Deutsche Juristenzeitung: Jahrgang 33 Heft 10.
Juristische Wochenschrift: 1927 Teil I.
Blätter für internationales Privatrecht: Nr. 10.
Oesterreichische Gesetzeskunde: 3. Band.

Erklärung der Abkürzungen:

DHGB. = deutsches Handelsgesetzbuch.
OeHGB. = österreichisches Handelsgesetzbuch.
AR. = Aktienregulativ.

## § 1.

### Der politische Anschlussgedanke zwischen Deutschland und Oesterreich und seine Wirkungen auf dem Gebiete des Rechts.

Die Verinnerlichung und Vertiefung der grossdeutschen Geistes- und Kulturgemeinschaft, als Vorbedingung jeder künftigen engeren Gemeinschaft, seit dem Kriegsende zu einem herzlich empfundenen und verstandesmässig erfassten Verlangen der Volksgenossen hüben wie drüben der derzeit noch trennenden Grenzen geworden, ist eine Sache, die alle Deutschen angeht und an der alle Deutschen mitwirken sollen.

Auch die Angehörigen der Rechtsberufe sollen es als eine ihrer schönsten Aufgaben betrachten, jenes Streben nach Einheit und Gemeinschaft in ihrem Kreis und nach ihren Kräften zu fördern, ihm Richtung und Ziel zu geben. Dieses Ziel kann nicht blosse Rechtsannäherung, also Uebereinstimmung nur in den Grundsätzen, es muss Rechtsan- und Ausgleichung, d. h. Erreichung eines gleichen Rechts sein. Eine nur grundsätzliche Rechtsübereinstimmung, wie sie allenthalben unter Staaten, die sich auf gleicher Kulturstufe befinden, anzutreffen ist, vermag der engen Volksgemeinschaft zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich nicht entsprechenden Ausdruck zu geben. Diese Gemeinschaft, begründet auf Blutsverwandtschaft, gleicher Sprache, Sitte, Kultur und Geschichte, verlangt mehr, verlangt auf dem Gebiete des Rechts Einheit und Gleichheit.

Durch den unglücklichen Kriegsausgang aber ist die Rechtsvereinheitlichung in gleichem Masse notwendiger und leichter geworden. Notwendiger, insofern der zurzeit noch nicht mögliche politische Anschluss wenigstens in kultureller Beziehung vorbereitet werden muss; leichter, weil Oesterreich nicht länger ein Nationalitätenstaat, sondern ein deutscher Nationalstaat ist.

Um aber das einmal gesteckte Ziel zu erreichen, muss der richtige Weg eingeschlagen und festgehalten werden. Dies kann aber nur der sein, jede Gelegenheit wahrzunehmen, wenn in einem der beiden Staaten eine Frage des Rechts und der Wirtschaft nach Lösung und Neuregelung verlangt, diese Lösung oder neue Regelung gemeinsam in wörtlich gleichlautenden Gesetzen durchzuführen. Nur eine solche Vorgangsweise, welche der Forderung des Augenblicks gerecht wird, kann den Erfolg verbürgen, nicht aber würde es zum Ziele

führen, wenn man etwa darauf ausgehen wollte, das weite Gebiet von Recht und Wirtschaft nach Gegenständen möglicher Angleichung abzusuchen, gewissermassen auf Lager zu arbeiten und damit die Fülle neuen Rechtsstoffes zu vermehren.

Als Musterbeispiel, wie Rechtsangleichung geschaffen werden kann und soll, ist die österreichische Handelsgesetznovelle oder „das Bundesgesetz vom 16. Februar 1928" BGBl. No. 63 in Oesterreich und Deutschland von Juristen und Kaufleuten freudig begrüsst worden. In nicht allzu ferner Zeit aber wird Oesterreich erneut Gelegenheit haben, der einmal eingeschlagenen Richtung treu zu bleiben, dann nämlich, wenn es die längst geplante Reformierung seines gesamten Handelsrechts, insbesondere seines Aktienrechts vornimmt. Oesterreich wird sich insbesondere bei seiner neuen Aktiengesetzgebung umso leichter dem deutschen Vorbild anschliessen können, als das deutsche Aktienrecht in seiner heutigen Form, von einigen Ausnahmen abgesehen, wohl jeder Reformbewegung auf dem Gebiete des Aktienwesens zum Vorbild dienen kann. Am deutlichsten bezeugen dies die „Dokumente zur russischen Aktienreform". Dieser Gesetzentwurf schliesst sich in allen wesentlichen Partien an das deutsche Aktienrecht an und bemerkt über sein Verhältnis zur Aktiengesetzgebung Deutschlands folgendes: „Die Aktiengesetzgebung Deutschlands ist das letzte Wort der gesetzgeberischen Erfahrung und Technik, sie ist zugleich eine Frucht der unvergleichlich reichen Literatur des Aktienrechts und der belehrenden Versuche auf dem Gebiete der Aktienpolitik Deutschlands. Man kann wohl sagen, dass in keinem Lande die positiven und negativen Seiten des Aktienwesens sich so anschaulich gezeigt und so viele Aufmerksamkeit der gesetzgeberischen Gewalt in Anspruch genommen haben als in Deutschland." Diese Ausführungen von dritter Seite geben wohl in einer ganz unparteiischen Weise der ungeteilten Anerkennung Ausdruck, deren sich das deutsche Aktienrecht überall erfreut. Auch das jüngste Aktienrecht, das polnische, welches am 1. Januar 1929 in Kraft tritt, hat sich fast vollständig an das deutsche Vorbild gehalten, ja man kann sagen, dass der polnische Gesetzgeber das deutsche Gesetz im Wesentlichen übernommen hat (vgl. poln. Gesetzbl. DZURP. vom 27. III. 1928 Nr. 39 in der Uebersetzung von Zborowski). Wenn also Oesterreich sein Aktienrecht der dringend gebotenen Reformierung unterziehen will, kann es sich zweckmässigerweise nur darum handeln, eine solche Neuschaffung in engster Anlehnung an das deutsche Recht vorzunehmen. Diesem Gedanken haben auch bereits mehrere Entwürfe eines

modernen österreichischen Aktienrechts in weitgehendstem Masse Rechnung getragen.

Der Zweck dieser Ausführungen aber soll es sein, ausgehend von einer kurzen geschichtlichen Betrachtung und Gegenüberstellung der Rechtsquellen eine rechtsvergleichende Untersuchung der beiden Aktienrechte durchzuführen und an Hand dieser Untersuchung darzulegen, auf welche Weise es endlich gelingen kann, ein einheitliches gross-deutsches Aktienrecht zu schaffen.

## § 2.

## Geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts in Deutschland und Oesterreich.

In Deutschland sind die Aktiengesellschaften erst spät aufgetaucht. Die grossen deutschen Gesellschaften des 15ten Jahrhunderts beruhten auf den Fundamenten der offenen Handelsgesellschaft und der stillen Partnerschaft. Staatsgläubigerverbände nach der Art der oberitalienischen „montes" kommen zwar auch in Deutschland vor, dass aber Aktienbanken aus ihnen entstanden seien, ist nicht nachweisbar und kaum wahrscheinlich. Im Ganzen darf man wohl sagen, dass die Aktiengesellschaft bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts in Deutschland wenig Boden gefunden hat. Es hielt sich vielmehr die gildenmässige Betriebsweise, erst um die Mitte des 18ten Jahrhunderts beginnt die Aktiengesellschaft Verbreitung zu finden, zunächst ohne eigentliche Oktroyirung, hauptsächlich in den Hansastädten. Den eigentlichen Umschwung aber brachte die Reception des Code de commerce Napoleons I. Diesem Gesetz gebührt das Verdienst, die Aktiengesellschaft als Institut zuerst gesetzgeberisch geregelt zu haben. Die wenigen einschlägigen Artikel des Code de commerce lassen in kräftigen Umrissen die neue Gestaltung erkennen. Die Aktiengesellschaft oder wie sie im Gesetz heisst die „société anonyme" ist unter die Handelsgesellschaften eingereiht, hat keine Firma (Art. 29, 30), ihre Vertreter und Verwalter stehen in einem widerruflichen Mandantsverhältnis zur Gesellschaft und haften persönlich nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Art. 31, 32). Die Aktionäre haften nur bis zum Betrage ihres Anteils (Art. 33). Das Gesellschaftskapital ist in gleichwertige Teile = Aktien zerlegt, diese können auf den Inhaber oder auf Namen lauten (Art. 34, 36.) Die Aktiengesellschaft ist konzessionsbedürftig (Art. 37, 40, 45). Dadurch nun, dass der Code nach dem Sturze der Napoleonischen Herrschaft in einem grossen, ge-

rade handels und verkehrsreichen Teile Deutschlands in Geltung blieb, konnte sich der durch ihn neugeschaffene Typ einer Handelsgesellschaft, die Aktiengesellschaft auch in Deutschland so rasch einbürgern, umsomehr als dadurch einem längst entstandenen Bedürfnis des Handelsverkehrs Rechnung getragen war. Die begriffsbestimmenden Sätze des Code wurden denn auch in der Folgezeit vorbildlich für die Deutsche Aktiengesetzgebung. Diese setzte hinsichtlich eines in ganz Deutschland und Oesterreich geltenden Aktienrechts mit der Inangriffnahme des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom Jahre 1861 ein. Mit dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch war für fast ganz Deutschland und Oesterreich ein einheitliches Handelsrecht geschaffen worden, wenn auch zunächst nicht als „gemeines" Recht, da das Handelsgesetzbuch nicht durch einen einzigen Gesetzgebungsakt eingeführt werden konnte, sondern nur als „allgemeines" Recht. Dieses Gesetz, welches nur die handeltreibenden Aktiengesellschaften ordnete, während es die übrigen sogenannten Zivilaktiengesellschaften der landesrechtlichen Regelung überliess, beruhte auf dem Konzessionssystem. Nach Artikel 208 I konnten Aktiengesellschaften nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden. Das Konzessionssystem, welches natürlich die Entstehung der Aktiengesellschaften stark behinderte, wurde in dem Bundesgesetz vom 11. Juni 1870, der sogenannten ersten Aktiennovelle, durch das System der Normativbestimmungen ersetzt, wonach jede Handelsvereinigung durch Eintragung in das Handelsregister Aktiengesellschaft werden konnte, wenn nur einheitlich bebestimmte Voraussetzungen „Normen" erfüllt waren. Des weiteren wurden alle Aktiengesellschaften zu Handelsgesellschaften erklärt und damit dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch auch dann unterstellt, wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften bestand. Folge einer so geminderten staatlichen Prüfung und Ueberwachung waren die Misstände der Gründerjahre im letzten Drittel des 19ten Jahrhunderts. Die sogenannte zweite Aktiennovelle des Jahres 1884 brachte dann eine Einschränkung der allzu freien Normativbestimmungen und ermöglichte eine wahrheitsgemässe Prüfung der Gründungsvorgänge. Das im Rahmen der neuen deutschen Gesetzgebung geschaffene Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, in Kraft getreten am 1. Januar 1900 änderte endlich nur Einzelheiten des bisher geltenden Aktienrechts. Es brachte eine Revision des Gründungshergangs und neue Bestimmungen über Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals. Eine durchgreifende Reform wurde aber nicht für erforderlich gehalten. Auch in

neuester Zeit ist die nicht selten beantragte Reform des deutschen Aktienrechts von den massgebenden Stellen immer wieder abgelehnt worden. So hat sich also in Deutschland die gesetzliche Regelung des Aktienwesens mit ganz geringen Ausnahmen bis zum heutigen Tage so erhalten, wie sie am 1. Januar 1900 in Kraft trat, sie hat die Kriegs- und Nachkriegskatastrophe überstanden und damit den Beweis für die Vorzüglichkeit der gesetzgeberischen Arbeit erbracht.

In Oesterreich vollzog sich auf Grund der politischen Zugehörigkeit Oesterreichs zum Deutschen Bunde die Aktiengesetzgebung zunächst in denselben Bahnen, wie die deutsche. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861/62 wurde, wie in den innerdeutschen Ländern, auch in Oesterreich zur verbindlichen Rechtsnorm erklärt. Es trat hier im Jahre 1863 in Wirksamkeit. Daneben galt noch bezüglich der Aktiengesellschaften das Vereinsgesetz des Jahres 1852. Mit der politischen Loslösung Oesterreichs vom Deutschen Bunde und mit Entstehung des neuen Deutschen Reiches war auch die Trennung der Gesetzgebung in den beiden Staaten bedingt; Oesterreich konnte nicht mehr an der reichsgesetzlichen Neuregelung des Aktienrechts durch die beiden Aktiennovellen und das neue deutsche Handelsgesetzbuch teilnehmen. Man war aber auch in Oesterreich bestrebt, von sich aus das Aktienrecht zu reformieren. Die erste solche Reformbestrebung stammt aus dem Jahre 1869. Ihr folgten weitere Entwürfe in den Jahren 1873 und 1882, wobei es aber immer nur bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe blieb, die niemals beraten, geschweige denn Gesetz werden konnten. Nachdem 1882 die Reform des österreichischen Aktienrechts gescheitert war, erfolgte lange Zeit keine Anregung mehr, erst 1898 wurde die Arbeit wieder in Angriff genommen. Das Ergebnis dieser Arbeit ist neben einigen unbedeutenden Verordnungen die Ministerialverordnung vom 20. September 1899, unter dem Namen „Aktienregulativ" bekannt. Das Aktienregulativ ist nur Ausführungsgesetz zum Vereinsgesetz vom Jahre 1852 und konnte insofern keine materiell rechtlichen Vorschriften erlassen. Es steht grösstenteils auf dem Boden der deutschen Gesetzgebung der 80ger Jahre, enthält aber vielfach Verbesserungen und beachtenswerte Ergänzungen. Bezüglich seiner sachlichen Wirksamkeit ist zu bemerken, dass es nur Anwendung findet auf Aktiengesellschaften, die Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches sind. Auch von diesen sind einige ausgenommen, sodass das Aktienregulativ in der Hauptsache nur für Unternehmungen industrieller Art von Bedeutung ist.

Nach der Revolution hat die österreichische Regierung im Jahre 1920 den Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuches publiziert. Der Entwurf lehnte sich grundsätzlich eng an das deutsche Recht an, wenn möglich wollte man den deutschen Gesetzestext wörtlich übernehmen. Der Entwurf selbst enthält keine aktien-rechtliche Regelung, vielmehr sind Vorbereitungen zu einer Neuregelung des österreichischen Aktienrechts getroffen, aber mit der Tendenz, die gesamte aktienrechtliche Materie getrennt in einem Sondergesetz neu zu fassen. Bis zum heutigen Tage haben jedoch alle diese Bestrebungen noch zu keinem Erfolg geführt, so kommt es, dass jetzt noch in Oesterreich für das Recht der Aktiengesellschaften im wesentlichen die veralteten Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom Jahre 1862, ja noch die des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1852 (Vereinsgesetz) allerdings reformiert durch die Vorschriften des Aktienregulativ's vom Jahre 1899 Geltung haben. Neben den handelsrechtlichen Spezialgesetzen finden natürlich in Deutschland wie in Oesterreich subsidiär für das Aktienrecht auch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bezw. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

## § 3.

### Das geltende deutsche und österreichische Aktienrecht in vergleichender Darstellung.

### Angleichung der beiden Rechte.

Wie die geschichtliche Entwicklung der beiden Aktienrechte gelehrt hat, gehen diese in ihrem heutigen Bestand wohl von einer gemeinsamen gesetzlichen Grundlage, dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch aus. Während aber Deutschland bei dieser gesetzlichen Regelung nicht Halt gemacht hat, sondern sein Aktienrecht den Erfordernissen des modernen Handelsverkehrs in glücklicher Weise anpasste, krankt in Oesterreich das Wesen und die ganze Entwicklungsmöglichkeit der Aktiengesellschaften an einer veralteten, längst durch die Bedürfnisse der Neuzeit überholten Gesetzgebung und verlangt nach Befreiung. Eine vergleichende Darstellung der beiden Aktienrechte lässt aber erst in vollem Umfange erkennen, wie grundverschieden sie sind. Im folgenden sollen deshalb die Systeme, die verschiedenen Phasen der Gründung und Auflösung von Aktiengesellschaften, die massgebenden Gesichtspunkte ihrer Organisation, die rechtliche Stellung der Mitglieder, endlich die Frage der Gewinn- und Verlustrechnung, kurz alle die Aktiengesellschaft

betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vergleichsweise nach deutschem und österreichischem Recht behandelt werden. Besonderes Augenmerk aber mag hiebei darauf gerichtet sein, in jedem Falle kurz das gemeinsame und die Verschiedenheiten der beiderseitigen Gesetzgebung unter dem Gesichtspunkt der Rechtsangleichung zu untersuchen und zusammenfassend darzustellen.

## I. Die Grundlagen des deutschen und des österreichischen Aktienrechtssystems.

Die Grundlagen des deutschen und österreichischen Aktienrechtssystems sind gänzlich verschieden. In Deutschland gilt das System der Normativbestimmungen, d. h. wer immer die ein für allemal festgelegten gesetzlichen Voraussetzungen „Normen" einhält und dem Registergericht darüber den Nachweis erbringt, kann eine Aktiengesellschaft gründen. Die gesetzlichen Voraussetzungen schützen die bei der Gründung einer Aktiengesellschaft in Frage kommenden Interessen der Allgemeinheit. In Oesterreich dagegen hält man heute noch an dem Konzessionssystem fest. Wer dort eine Aktiengesellschaft gründen will, bedarf hiezu der Erlaubnis der Regierung. Art. 208 ff. OeHGB., §§ 1—14 A.R. Eine Kritik des Konzessionsystems in kurzen Umrissen zeigt, dass es in Deutschland — wie in fast allen anderen Staaten — mit Recht beseitigt wurde. Der Staat bezw. dessen Organe sind weder berufen noch geeignet, das Vorhandensein der Bedingungen des wirtschaftlichen Gedeihens eines Aktienunternehmens zu prüfen, die Solidität der Gründer oder des ganzen Unternehmens in sicherer Weise zu ermitteln. Während beim Normativsystem von vornherein für alle Aktiengesellschaften in objektiven Normen die Bedingungen festgesetzt sind, unter welchen eine Aktiengesellschaft gegründet werden kann, ist durch die staatliche Genehmigung beim Konzessionssystem immerhin die Möglichkeit offen gelassen, dass zwar bei der einen Aktiengesellschaft bestimmte Cautelen verlangt werden, dies aber bei einer anderen nicht geschieht. Beim Konzessionssystem übernimmt der Staat ferner nach der allerdings unbegründeten Anschauung des Publikums durch die Erteilung der Genehmigung eine gewisse moralische Verantwortung für das konzessionierte Unternehmen, welche er nicht zu tragen vermag. Auch die Erfahrung hat gelehrt, dass selbst die strengste Staatsaufsicht das Entstehen unsolider und betrügerischer Aktienunternehmen nicht hintanhalten konnte. Es erscheint viel zweckmässiger, wenn durch Beseitigung des Erfordernisses staatlicher Genehmigung das Aktien kau-

fende Publikum selbst zur Achtsamkeit genötigt wird und lediglich das Gericht die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Bedingungen überwacht. Das System der Normativbestimmungen kann aber nicht nur für sich beanspruchen, als das ungefährlichere zu gelten, es ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, auch das gesündere. Für diese Annahme spricht allein die Tatsache, dass es in Oesterreich auf Grund einer veralteten Gesetzgebung an jener fortgeschrittenen Unternehmerform mangelt, durch welche in allen modernen Staaten vermittels einer überaus leichten Kapitalsakkumulierung die grössten wirtschaftlichen Aufgaben gelöst werden konnten und können, der Aktiengesellschaft. Wenn auch der deutsche Gesetzgeber der Gründung neuer Aktiengesellschaften mit Misstrauen begegnet, so darf ein solches leicht zu verstehendes Misstrauen nicht dazu führen, die ganze Entwicklung einer modernen Volks- und Kapitalwirtschaft geradezu aufzuhalten, wie dies in Oesterreich der Fall ist. Angesichts des Umstandes, dass Literatur und Praxis sich auch in Oesterreich längst gegen das Konzessionssystem ausgesprochen haben, verwundert es deshalb auf den ersten Blick, dass man dort bei Erlass des Aktienregulativs vom Jahre 1899 nicht daran ging, mit dem Konzessionssystem aufzuräumen. Dass dies nicht geschehen ist, hat zwei Gründe: Einerseits konnte das Aktienregulativ als blosses Ausführungsgesetz zum Vereinsgesetz vom Jahre 1852 nicht selbst materiell-rechtliche Bestimmungen treffen, andererseits wollte sich die Regierung die Möglichkeit offen halten, die Bewilligung zur Errichtung von Aktiengesellschaften von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, die Erteilung dieser Bewilligung wiederum von einem den Vorschriften des Regulativs entsprechenden Inhalt des Statuts abhängen zu lassen. Allerdings darf nach § 12 AktReg. der Unternehmer auf die Erteilung der staatlichen Bewilligung rechnen, wenn er die im Regulativ aufgestellten Bedingungen erfüllt, aber er hat keinen Rechtsanspruch auf die Genehmigung. Das Regulativ erstreckt sich ferner nur auf Aktiengesellschaften, die Handelsgeschäfte treiben, mit Ausnahme derjenigen Gesellschaften, welche den Betrieb von Bank-Kredit oder Versicherungsgeschäften, den Bau oder Betrieb von Eisenbahn — Schiffahrtsunternehmungen zum Gegenstand haben. Selbst wenn man also in den Bestimmungen des Aktienregulativs eine Abschwächung der handelsgesetzlichen Vorschriften über die Konzessionierung erblicken wollte, so ergreift doch diese Abschwächung nur einen Teil der in Frage stehenden Unternehmungen und ist wegen der mangelnden Bestimmtheit der Regelung nicht geeignet, einen entscheidenden Einfluss auf die

Entwicklung der Aktiengesellschaften in Oesterreich auszuüben.

So muss es denn erstes Erfordernis einer durchgreifenden Reform des österreichischen Aktienrechts sein, dass jene Bestimmungen fallen, auf welche das Konzessionssystem sich stützt. Damit wird zugleich eines der Haupthindernisse beseitigt, welche sich einer Angleichung des österreichischen an das deutsche Aktienrecht entgegenstellen[1]).

## II. Gründung.

Selbstverständlich bedingt der grundlegende Unterschied zwischen dem deutschen und dem österreichischen Aktienrechtssystem auch eine vollständige Verschiedenheit des Gründungsherganges, seiner rechtlichen Bedeutung und der Verantwortlichkeit der an der Gründung beteiligten Personen. Die deutsche Regelung zeichnet sich hier aus durch eine dem modernen Wirtschaftsleben angepasste Festlegung des Gründungsherganges, vollkommene Oeffentlichkeit und Ueberprüfungsmöglichkeit des ganzen Vorganges, ausgeprägte zivil- und strafrechtliche Haftpflicht der Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und endlich durch Sicherstellung des gesamten Aktiengrundkapitals vor Entstehung der Gesellschaft. In Oesterreich krankt das Problem der Gründung an einem für die Entwicklung von Aktiengesellschaften hinderlichen staatlichen Konzessionszwang, der Heimlichkeit des Gründungsvorganges, an dem Mangel jeder eingehenden Prüfungsmöglichkeit der Gründertätigkeit, an dem Fehlen einer einwandfreien Kontrolle und Garantie für richtige Bewertung von Sacheinlagen und schliesslich an der viel zu lax ausgearbeiteten Haftung der an der Gründung beteiligten Personen für ihre Handlungen. Im einzelnen lassen sich nach der beiderseitigen Gesetzgebung folgende Stadien der Entstehung einer Aktiengesellschaft feststellen.

Im deutschen Aktienrecht unterscheidet man[2]) einfache Successiv- und Simultan- und qualifizierte Successiv- und Simultangründung. Bei der einfachen Successivgründung treten fünf oder mehr Personen als Gründer der Aktiengesell-

[1]) Nicht unerwähnt mag es bleiben, dass auch in Deutschland zur Kriegs- und Nachkriegszeit für gewisse Aktiengesellschaften wieder eine staatliche Genehmigung vorgeschrieben war, dass aber diese durch die Kriegsfolgen bedungene Massregel bald wieder aufgehoben wurde.

[2]) Vgl. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts.

schaft zu gemeinsamer Verhandlung zusammen, stellen in gerichtlicher oder notarieller Urkunde die Satzung, für welche ein Mindestinhalt vorgeschrieben ist, fest und übernehmen einen Teil der Aktien persönlich. §§ 182 I, 188 II, 180, 187, 182 III DHGB. Die von den Gründern nicht übernommenen Aktien werden anderweitig untergebracht, das heisst von Dritten gezeichnet. § 189 DHGB. Alle Aktionäre treten sodann zur ersten Generalversammlung zusammen, wählen den Aufsichtsrat und Vorstand und leisten daraufhin die erste Einzahlung auf ihre Aktien in barem Gelde, mindestens in Höhe von einem Viertel ihrer Einlage. Nach Prüfung des bisherigen Vorganges durch Vorstand, Aufsichtsrat und zwei weitere, meist von der Handelskammer ernannte Revisoren, erfolgt die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister. Das Registergericht prüft nun noch einmal den ganzen Gründungsvorgang von sich aus und trägt, falls diese Prüfung befriedigend ausfällt und eine einzuberufende zweite Generalversammlung der Aktionäre zustimmt, die Gesellschaft in das Handelsregister ein. Damit ist die Aktiengesellschaft zur Entstehung gelangt. §§ 190, 195, 192, 193, 196, 198, 200 DHGB. Die einfache Simultangründung nimmt einen wesentlich kürzeren Verlauf, denn hier übernehmen die Gründer, welche die Satzung festgestellt haben, sämtliche Aktien der Gesellschaft, wählen Aufsichtsrat und Vorstand, leisten ihre Einlage und können nach Prüfung des Gründungsherganges die Eintragung der Gesellschaft beantragen und somit die Aktiengesellschaft ins Leben rufen. § 188 DHGB.[3]) Bei der qualifizierten Successiv- und Simultangründung ist der Gründungshergang komplizierter. Hier treffen nämlich die Gründer Festsetzungen, die unter Umständen für die Gesellschaft und ihre Mitglieder sehr gefährlich werden können und deshalb eine besonders eingehende Begutachtung verlan-

[3]) An dieser Stelle mag darauf hingewiesen werden, dass eine Strömung in der modernen Aktienrechtsbewegung dahin geht, die Successivgründung überhaupt abzuschaffen. Der russische Entwurf eines Aktiengesetzes schliesst z. B. Successivgründung aus. Die österreichischen Entwürfe behalten sie, ebenso wie das neueste Aktiengesetz Europas, das polnische vom Jahre 1928 (DZURP. No. 39) bei, wohl aus der Erwägung heraus, dass die Gründung von Aktiengesellschaften nicht zum Monopol einiger weniger Grosskapitalisten werden soll. Praktisch kommt allerdings in Deutschland heute die Form der Successivgründung fast nicht mehr vor.

gen. So werden entweder für Einzelaktionäre oder für eine bestimmte Gattung von Aktien besondere Vorteile festgesetzt oder es werden Sacheinlagen, sogenannte „Apports" statt Geldeinlagen zugelassen, besondere Vergütungen etc. zugesagt. §§ 186 I, 185, 186 II und III DHGB. Solche Festsetzungen werden vom Gesetz weder verboten noch beschränkt, wohl aber hat der Gesetzgeber umfassende Vorkehrungen dafür getroffen, dass die Aktionäre auf diese gefährlichen Abmachungen genügend aufmerksam gemacht werden. Deshalb ist bestimmt, dass jede solche Festsetzung ausdrücklich in Satzung und Zeichnungsschein aufzunehmen ist, widrigenfalls die Festsetzung gegenüber der Gesellschaft unwirksam, der Zeichnungsschein aber nichtig ist. §§ 185, 186 IV, 189 III DHGB. Die Apports sind eingehend zu begutachten und ausnahmlos von zwei amtlich bestellten Revisoren zu prüfen, widrigenfalls das Registergericht die Eintragung abzulehnen hat. §§ 191, 193, 192 II DHGB. Ferner gelten auch die Sacheinleger oder Apporteure als Gründer der Aktiengesellschaft; ihre Haftung ist die gleiche wie die der Gründer, sie haben für die konstituirende zweite Generalversammlung nur ein beschränktes Stimmrecht. §§ 187, 196 IV DHGB.

Was nun die Errichtung einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Rechte betrifft, so lassen sich hier hauptsächlich 4 Errichtungsakte feststellen:

1. Zeichnung des Aktienkapitals auf Grund des Gesellschaftsvertrages. (Successiv- oder Simultan-Zeichnung.)
2. Errichtung des endgültigen Gesellschaftsvertrages in gerichtlicher oder notarieller Form.
3. Staatliche Genehmigung zur Bildung der Gesellschaft auf Grund des Statuts.
4. Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Bei Erfüllung dieser 4 Erfordernisse ist nach österreichischem Rechte die Aktiengesellschaft errichtet. Die Erfüllung des ersten Erfordernisses erfolgt entweder simultan oder successiv. Im ersteren Falle übernehmen zwei oder mehr Gründer sämtliche Aktien der Gesellschaft, nachdem sie das Statut festgestellt und einen Vorstand erwählt haben. Art. 209 OeHGB. Im letzteren Falle errichten die Gründer das Gesellschaftsstatut, welches veröffentlicht wird und alle gesetzlich vorgeschriebenen Punkte enthalten muss. Art. 209 OeHGB. Nun erfolgt Zeichnung eines Teiles der Aktien und Aufforderung an die Allgemeinheit, durch Subscribierung auf die noch übrigen Aktien gleichfalls Mitglied der Aktiengesellschaft zu werden. Der Neu-Aktionär unterwirft sich

durch die Zeichnung den Bestimmungen des Statuts. Errichtung der Aktiengesellschaft und Zeichnung der Mitgliedstellen kann endlich auch in der Weise vor sich gehen, dass die Gründer in einem Prospekt lediglich den Zweck der Gesellschaft, die Höhe des Grundkapitals und die Zahl der Aktien anführen und die Allgemeinheit einladen, durch Zeichnung von Aktien die Grundlage zur Bildung des Aktienvereins zu legen. Eine einzuberufende Generalversammlung der Zeichner beschliesst sodann über die Annahme des Statuts. Ueber die Errichtung und den Inhalt desselben muss als zweites Erfordernis eine Urkunde in gerichtlicher oder notarieller Form errichtet werden. Art. 208 OeHGB. Im Falle der Simultangründung ist hiebei Anwesenheit sämtlicher Gründer erforderlich. Bei der Successivgründung genügt es zwar, wenn allein die Gründer das Statut beurkunden lassen, jedoch muss nach Art. 13 AR. in allen Fällen vor der handelsgerichtlichen Eintragung von einer konstituirenden Generalversammlung der Zeichner die Errichtung der Gesellschaft und die endgültige staatlich zu genehmigende Fassung des Statuts beschlossen worden sein und dieser Beschluss ist dann gerichtlich oder notariell zu beurkunden. Die Frage der Berechtigung des dritten Erfordernisses ist bereits oben behandelt worden. Die Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft stellt einen Akt der Polizeiverwaltung dar. Der Genehmigungsakt ist in zweierlei Form möglich, je nachdem der Unternehmer bloss um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Massnahmen d. h. um die vorläufige Bewilligung zur Errichtung der Gesellschaft im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 26. November 1852 (Vereinsgesetz) ersucht oder gleich die endgültige Bewilligung zur Bildung der Aktiengesellschaft anstrebt. Die erstere Form ist insbesondere dann vorgeschrieben, wenn der Unternehmer zur Zeichnung von Aktien öffentliche Bekanntmachungen und Aufforderungen ergehen lassen will. Der Landesbehörde ist der Plan des Unternehmens, ein Entwurf des Statuts in den wesentlichsten Grundzügen vorzulegen. § 3 AR. Das Gesuch um endgültige Bewilligung muss neben einer genauen Darstellung des Unternehmenszweckes den Entwurf des Statuts, einen Ausweis über die Zeichnung des in bar einzuzahlenden Teilbetrages des Aktienkapitales und den Bericht über die Gründung enthalten. In dem Gründerbericht sind genaue Angaben über Apports und Gründungserwerbungen aufzunehmen. §§ 19, 20 AR. Nach erfolgter staatlicher Genehmigung ist die Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden. Die Eintragung, mit deren Vollzug die Aktiengesellschaft zur Entstehung gelangt ist, wird regelmässig dann vorgenommen, wenn den eben

aufgeführten gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wurde.

Die gesetzliche Anordnung des Gründungsherganges in Oesterreich zeigt viele Gefahrmomente. Zunächst bildet nach den Normen des österreichischen Handelsgesetzbuches die Wahl des Vorstandes, das Erstehen der Gesellschaft in einer konstituirenden Generalversammlung, die wenigstens teilweise Einzahlung des Grundkapitals keine absolute Bedingung des Rechtsbestandes der Aktiengesellschaft. Allerdings kann nach §§ 12 V, 13 AR. die staatliche Bewilligung zur Errichtung der Gesellschaft nur unter der Bedingung erteilt werden, dass der statutarisch bei der Errichtung der Gesellschaft bar auf die Aktien einzuzahlende Betrag tatsächlich eingezahlt und die Bildung der Gesellschaft durch Beschluss einer konstituirenden Generalversammlung genehmigt worden ist, doch kommt diesen Bestimmungen — wie bereits erwähnt wurde — nicht die Bedeutung einer Aenderung des Gesetzes in materieller Hinsicht zu. Auch die Kontrolle der Gründertätigkeit ist durch das Aktienregulativ nun wenigstens einigermassen geregelt worden, irgendwelche Kontrollmassnahmen dieser Art enthält das österreichische Handelsgesetzbuch überhaupt nicht. Wohl können über die Anrechnung der Apports, über Gründungserwerbungen Revisoren durch Mitunterzeichnung des Gründungsberichtes verpflichtet werden, doch ist eine genügende Revision dieser gefährlichen Sonderregelungen in keiner Weise gewährleistet. Das österreichische Handelsgesetzbuch lässt es sogar zu, dass in der Generalversammlung der Aktienzeichner über die Höhe des Gründerlohnes, über Anrechnung von Apports und über Bewertung von Gründungserwerbungen Beschluss gefasst wird, bevor überhaupt eine genaue Bewertung der Sacheinlagen und eine Prüfung der zu erwerbenden Objekte stattfinden konnte. Die Generalversammlung, welche mit ihrem zustimmenden Beschluss die Aktiengesellschaft also gleichsam erst zum Leben erwecken soll, fasst demnach über die wichtigsten Lebensfragen der Gesellschaft Beschlüsse ohne genügende Information, geschweige denn, dass solche Vergütungen in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage zutage treten[4]). Ein weiterer Mangel, dem auch das Regulativ nicht abgeholfen hat, ist es ferner, dass die für Sacheinlagen ausgegebenen Aktien nicht durch längere Zeit unveräusserlich und bei der Gesellschaft zu deponieren sind, denn es besteht in solchen Fällen die Gefahr, dass die Sacheinleger ihre Aktien bald losschlagen und dadurch einen ev. ungerechtfertigten

[4]) Art. 180 OeHGB. gilt für Aktiengesellschaften nicht.

Gründergewinn in Sicherheit bringen können. Eine besondere Prüfung des eigentlichen Gründungsherganges, so wie sie in Deutschland zur Wahrung der Interessen des Aktien kaufenden Publikums gesetzlich ausgebaut wurde, ist in Oesterreich unbekannt. Diesem Mangel vermag auch das Erfordernis der staatlichen Genehmigung nicht abzuhelfen. Es kann nämlich in keiner Weise etwa aus der Erteilung der Genehmigung der Schluss gezogen werden, dass die Gesellschaft alle Vorbedingungen eines geregelten Innenlebens erfüllt habe. Die Staatsverwaltung genehmigt das Statut nur von dem Gesichtspunkt aus, dass der Bildung einer Gesellschaft auf Grund des Statuts nichts im Wege steht. Da aber niemand eine Aktie zeichnen wird, besonders nicht eine Einlage auf sie leisten wird, bevor Gewissheit besteht, ob die Gesellschaft überhaupt genehmigt wird, kann notgedrungen die Bindung des Zeichners erst nach der Genehmigung erfolgen, sich also die Genehmigung nicht mit der Zeichnung befassen. Die Staatsverwaltung kann deshalb die Pflicht der Obsorge nur dadurch erfüllen, dass sie darauf beharrt, die Zeichnung und Einzahlung eines gewissen Teiles des Aktienkapitals als eine statutenmässige Bedingung der effektiven Konstituirung der Gesellschaft aufzustellen und die Erfüllung dieser Bedingung zu kontrollieren. Auch die Ueberwachung der Zeichnung und Einzahlung durch einen Regierungskommissar ist nicht möglich, wenigstens bietet § 22 des Gesetzes vom 26. November 1852 keinen Anhalt hiefür. Ferner muss, um durch einen Kommissar in die Geschäftsgebarung Einsicht nehmen zu können, der Aktienverein als solcher erst bestehen. Nachdem aber die Zeichnung vor der Konstituirung und doch wieder nach der staatlichen Genehmigung zu erfolgen hätte, entzieht sich in der Regel die Tätigkeit der Gründer bei der Zeichnung einer Beaufsichtigung durch die Behörde.

Aber auch die staatlichen Strafsanktionen und die zivilrechtliche Haftung für ein betrügerisches Gründungsgebaren sind in Oesterreich nicht so geregelt, dass sie einen wirksamen Schutz der an der Gründung interesssierten Personen gewährleisten könnten. Solange die Gesellschaft noch nicht eingetragen ist, haften alle Personen, welche im Namen der zu bildenden Gesellschaft Rechtshandlungen vornehmen, insbesondere die Gründer als Gesamtschuldner. Art. 241 OeHGB. Im Sinne des Aktienregulativs sind als Gründer anzusehen: Die Konzessionäre, die Sacheinleger — Apporteure und diejenigen, welche der Gesellschaft Vermögensstücke

übertragen[5]). So zweckmässig im ganzen aber auch die Präventivmassregeln des Aktienregulativs sind, so entbehren sie doch des erforderlichen Nachdruckes eventueller Strafsanktionen, welche nur im Gesetzeswege geschaffen werden können. Für die Zahlungsfähigkeit der Zeichner haften die Gründer nicht, es sei denn, dass sie die Insolvenz derselben zurzeit der Anmeldung beim Registergericht kannten. (vgl. § 202 DHGB.) Selbst wenn in Oesterreich die Konzessionsbewerber unwahre Angaben über angebliche Vollzeichnung des Kapitals zwecks Erlangung der Registrierung gemacht haben, so neigt die Mehrheit der Schriftsteller zu der Meinung, dass dieser Mangel durch die Registrierung geheilt würde, wohl nicht ohne Rücksicht auf die Wirkung einer gegenteiligen Meinung bezüglich der wirtschaftlichen Folgen.

In Deutschland ist die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Gründungshergang besonders eingehend geregelt. Für Misstände bei der Gründung sind zunächst alle Personen verantwortlich, die als Gründer der Gesellschaft tätig gewesen sind; zu den Gründern gehören auch die Apporteure. Die Haftung der Gründer beschränkt sich — abgesehen von der allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Haftung — auf die im Handelsgesetzbuch geregelten Fälle. Wenn über die Zeichnung oder Einzahlung der Aktien, über Apports unwahre Angaben gemacht wurden, ist jeder Gründer als Gesamtschuldner verantwortlich, wenn einer der Gründer durch die Art, in der er für sie Sacheinlagen annimmt der Gesellschaft böslich Schaden zufügt, ist er und alle Mitgründer gesamtschuldnerisch haftbar, wenn endlich einer der Aktionäre seine Einlage wegen Zahlungsunfähigkeit nicht leistet, so sind alle Gründer, welche bei der Zuteilung von Aktien an diesen mitgewirkt haben gegenüber der Gesellschaft als Gesamtschuldner zum Ersatz verpflichtet. Neben den Gründern haften auch noch andere Personen in gewissen Fällen z. B. die Revisoren, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Ersatzansprüche können nur von der Gesellschaft geltend gemacht werden, doch ist auch einer Minderheit von Aktionären gesetzlich die Möglichkeit offengelassen, die Gesellschaft hiezu zu zwingen. §§ 202, 204, 268 I, 266 I, 267 DHGB. Die strafrechtliche Haftung für den Gründungshergang ist in dem 6ten Titel des deutschen Handelsgesetzbuches besonders geregelt. §§ 312 ff. DHGB. bestimmen für betrügerische Handlungen der an der Gründung beteiligten Personen strenge Geld- und Freiheitsstrafen.

---

[5]) Anders § 178 DHGB., wonach die letzteren nicht als „Gründer" gelten.

Um auch die Frage der rechtlichen Bedeutung des Gründungsherganges zu streifen, ist zu bemerken, dass bei der deutschen Regelung die beiden rechtlich wichtigsten Ereignisse, die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und die rechtsgültige Feststellung einer alle wesentlichen Angaben enthaltenden notariell beurkundeten Satzung sind. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist im ersteren Falle die Aktiengesellschaft nicht zur Entstehung gelangt, im letzteren besteht sie zwar zu Recht, falls die Eintragung trotzdem vorgenommen wurde, jedoch ist regelmässig die Eintragung wieder zu löschen. In Oesterreich kommt erhöhte rechtliche Bedeutung der in allen Fällen einzuholenden staatlichen Genehmigung und der Eintragung in das Handelsregister zu, ohne welche die Aktiengesellschaft nicht zur Entstehung gelangen kann.

Die bisherige Darstellung zeigt, dass sich gerade auf dem Gebiete der Gründung der Aktiengesellschaft einer zwischen Deutschland und Oesterreich angestrebten aktienrechtlichen Einheit die grössten Hindernisse entgegenstellen. Selbst bei Berücksichtigung des Umstandes, dass auch die deutsche gesetzliche Regelung der Gründung von Aktiengesellschaften nicht mehr ganz den Erfordernissen des modernen Handelsverkehrs genügen kann, lassen die obigen rechtsvergleichenden Ausführungen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass Grundlage einer einheitlichen grossdeutschen Regelung des Aktienrechts speziell hinsichtlich der bei der Gründung interessierenden Fragen, nur das vorliegende deutsche Aktienrecht sein kann. Auf diesem Gebiete sind es vornehmlich zwei Gesichtspunkte, denen der Gesetzgeber vollstes Augenmerk schenken muss: Schutz des Aktien zeichnenden Publikums vor Vermögensverlust durch unreelles Gründungsgebahren und möglichste Sicherstellung der Gesellschaft selbst. Diese beiden tragenden Gedanken und der Wille zu ihrer Durchführung sind in der deutschen und in der österreichischen gesetzlichen Regelung dieses Gebiets unschwer zu erkennen, die praktische Erfahrung aber hat gelehrt, dass die deutschen Bestimmungen weit eher geeignet sind, dem Willen des Gesetzgebers den nötigen Nachdruck zu verleihen als die österreichischen. Den Schutz gegen unreelle Gründungen bilden — noch einmal kurz zusammengefasst — in Deutschland die Oeffentlichkeit des Gründungsvorganges, die ausgeprägte zivil- und strafrechtliche Haftpflicht der Gründer und der an der Gründung beteiligten Personen, sowie die gesetzliche Forderung, dass der konstituirenden Generalversammlung der Aktionäre ein klares Bild über die Vermö-

genslage, über die wichtigsten Lebensfragen des zu gründenden Aktienvereins unter allen Umständen vorliegen muss, bevor die Gesellschaft überhaupt als solche anfängt, zu existieren. Den Schutz der Gesellschaft selbst bezwecken die Vorschriften, welche bestimmen, dass es vor Sicherstellung des gesamten Aktienkapitals eine Aktiengesellschaft nicht gibt, dass eingebrachte Vermögensteile von unbeteiligter Seite eingehend zu prüfen sind, bevor sie in das Vermögen der Gesellschaft übergehen, dass endlich die Zeichner selbst eventuell an ihrer Stelle andere Personen in besonderem Masse für die mit der Zeichnung übernommenen Verpflichtungen haften. In Oesterreich würde an sich mit der Aufgabe des Konzessionssystems ein Grossteil jener Bestimmungen fallen müssen, welche heute geeignet sind, den schutzbedürftigen Interessen der Allgemeinheit und der Gesellschaften hindernd im Wege zu stehen. Niemand, der bisher auf den staatlichen Genehmigungsakt vertraute, wird — um an dieser Stelle nur ein Beispiel anzuführen — in Zukunft eine Aktie zeichnen bzw. darauf eine Einlage leisten und als Gründer gelten und haften wollen, bevor er sich nicht eingehend über alle Lebensfragen der Gesellschaft unterrichtet hat, vielmehr wird jeder eine genaue Prüfung der Sacheinlagen durch Unbeteiligte, Oeffentlichkeit des Gründungsherganges und strenge zivil- und strafrechtliche Haftung der Gründer fordern. Eine besondere Aufzählung aller der Bestimmungen, welche im österreichischen Recht auf diesem Gebiete geändert werden müssten, um die Rechtsangleichung im vollen Umfange durchzuführen, erübrigt sich im Rahmen der gestellten Aufgabe. Der Zweck der vorliegenden Arbeit soll ja nicht sein, für jede einzelne Gesetzesbestimmung nach der besten Angleichungsmöglichkeit zu suchen, der Verfasser möchte nur einer kommenden einheitlichen gesetzlichen Regelung des Aktienrechts nach Kräften vorarbeiten, indem er im wesentlichen darauf hinweist, welches die Unterschiede der beiderseitigen Gesetzgebung und ihre besonderen Begleitumstände sind; dem Gesetzgeber aber muss es vorbehalten bleiben, herauszufinden, wie die beiderseitigen in vielen Punkten heute noch gegensätzlichen Bestimmungen in eine Richtung gebracht werden können.

Wenden wir uns aber nun einem anderen Gebiete zu, dessen Behandlung nach den für die vorliegende Darstellung gegebenen Richtlinien nicht minder interessant erscheint, als das Vorausgegangene.

### III. Organisation der Aktiengesellschaft.

Die Aktiengesellschaft tritt nach aussen hin auf unter einer Firma und wird tätig durch drei Organe, deren Aufgaben und Wirkungskreis im deutschen Recht streng, im österreichischen nicht scharf genug umgrenzt sind, Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Die rechtliche Stellung des Vorstandes, in Oesterreich gewöhnlich Verwaltungsrat genannt, ist in beiden Rechten mit geringen Ausnahmen die gleiche. Er ist das eigentliche Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Gesellschaft. Seine Bildung ist gesetzliche Vorschrift. § 231 DHGB., Art. 227, 209 VII OeHGB. Die Art seiner Bestellung und die Zusammensetzung wird durch die Satzung bestimmt. § 184 II DHGB., Art. 209 VII OeHGB. Bestellung und Wechsel der Vorstandsmitglieder sind im Handelsregister einzutragen. §§ 198 I, 234 DHGB., Art. 228 OeHGB. Der Vorstand vertritt die Aktiengesellschaft nach aussen hin als gesetzlicher Vertreter und führt die Geschäfte im Innern. § 231 DHGB., Art. 227 ff. OeHGB. § 34 AR. Zu bemerken ist, dass die rechtliche Stellung des Vorstandes in Oesterreich nur in ersterer Beziehung durch zwingende Vorschriften geregelt ist. Die Vertretungsmacht des Vorstandes umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten der Aktiengesellschaft. Sie ist unbeschränkbar. § 235 II DHGB. Art. 231 II OeHGB. § 36 AR. Die Befugnis zur Führung der Geschäfte im Innern beschränkt sich auf Rechtshandlungen, die dem satzungsmässigen Zweck der Gesellschaft entsprechen. Sie hat nach Weisungen der Generalversammlung der Aktionäre zu erfolgen. § 235 I DHGB. Art. 231 I OeHGB. Grundsätzlich findet Gesamtvertretung durch alle Vorstandsmitglieder statt, doch kann die Satzung abweichende Bestimmungen treffen. § 231 I und II DHGB. Art. 229 OeHGB. Sie sind ferner nach deutschem Recht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns haftbar, nach österreichischem Recht, in welchem mangels einer entsprechender Sonderbestimmung des Handelsgesetzbuches die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des sogenannten Bankhaftungsgesetzes Platz greifen, sind die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft gegenüber schadensersatzpflichtig für Ausserachtlassung der geschäftsüblichen Sorgfalt[6]).

---

[6]) Vergleiche hinsichtlich der Haftung des Vorstandes jeder Aktiengesellschaft Art. I § 3 mit § 11 des österreichischen Bundesgesetzes vom 29. Juli 1924 BGBl. No. 284 über die zivilrechtliche Haftung des Vorstandes von Bankaktiengesellschaften. (Sog. Bankhaftungsgesetz.)

Was die Ausgestaltung der Bestimmungen über den Aufsichtsrat als Kontrollorgan der Aktiengesellschaft anlangt, so macht sich hier ein grundlegender Unterschied zwischen dem deutschen und dem österreichischen Rechte bemerkbar. In Deutschland muss jede Aktiengesellschaft einen Aufsichtsrat haben § 243 I DHGB., in Oesterreich ist seine Bestellung nur fakultativ. Art. 225 OeHGB. § 37 AR. Dort unterscheidet man zwei Formen der Kontrollorgane: Einerseits die üblichen bloss zur kalkulatorischen Prüfung der jährlichen Rechnungen und Bilanzen ad hoc bestellten sogenannten Rechnungsrevisoren, andererseits den durch ständige Aufsicht und Ueberwachung der Geschäftsführung ermächtigten Aufsichtsrat. Die letztere Form des Kontrollorgans ist dem deutschen Aufsichtsrat gleich. Er hat die gesamte Geschäftsführung nicht bloss rechnungsmässig, wie die Revisoren, sondern auch materiell aus dem Gesichtspunkte des gesetz- und statutenmässigen Vorganges zu prüfen. Art. 225, 226 OeHGB. § 37 AR. § 246 I DHGB. Durch das Wirken des Aufsichtsrates darf weder in Deutschland noch in Oesterreich die Selbständigkeit und Verantwortlichkeit des Vorstandes berührt werden, denn das wäre mit den Aufgaben eines Ueberwachungsorganes nicht vereinbar. Art. 227, 231 OeHGB. Daher kann in beiden Rechten ein Vorstandsmitglied nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrats sein, § 248 DHGB. § 37 AR. Umgekehrt ist in beiden Rechten die geschäftliche Tätigkeit des Aufsichtsrats ausserhalb der Gesellschaft nicht so wie die des Vorstands beschränkt, sondern frei. Hinsichtlich einer allgemeinen Würdigung ist wegen der Stellung des Aufsichtsrats im österreichischen Recht zu bemerken, dass sein Wirkungskreis nicht mit der nötigen Schärfe abgegrenzt ist, sondern etwas verschwommen erscheint, besonders hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit, welche ihm im Innern der Gesellschaft im Gegensatz zur deutschen Regelung gestattet ist. Für die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftsgläubigern gilt im deutschen Handelsgesetzbuch für diese das gleiche wie für die Vorstandsmitglieder d. h. sie haften bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes regelmässig der Gesellschaft, im einzelnen gesetzlich näher geregelten Fällen auch den Gesellschaftsgläubigern. § 249 mit § 241 DHGB. Das österreichische Handelsgesetzbuch enthält über die Haftung des Aufsichtsrats keine Bestimmung, doch gilt hier subsidiär die Vorschrift des § 1012 Bürgerliches Gesetzbuch, wonach die Mitglieder desselben der Gesellschaft, nicht aber deren Gläubigern wegen Unterlassung der pflichtgemässen Ueberwachung und Prüfung

schadensersatzpflichtig sind und zwar genügt hier einfaches Verschulden, also die Ausserachtlassung der geschäftsüblichen Sorgfalt.

Die Generalversammlung der Aktionäre endlich, als das oberste Organ der Aktiengesellschaft unterscheidet sich hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung und ihres Wirkungskreises nach dem österreichischen Rechte in vielen und wichtigen Bestimmungen von der deutschen. Allgemein mag hier vorweggenommen sein, dass auch auf diesem Gebiete durch das Aktienregulativ viele Schwächen der österreichischen Gesetzgebung nach Kräften gemildert worden sind, die rechtliche Natur dieses Ausführungsgesetzes aber bedingt es — wie bereits mehrfach ausgeführt wurde — dass seinen Bestimmungen nicht die Bedeutung einer materiell-rechtlichen Gesetzesänderung zukommen kann. Die Generalversammlung der Aktionäre ist nach beiden Rechten das oberste und entscheidende Organ der Gesellschaft, in deren Beschlüssen der Gesamtwille der Gesellschafter zum Ausdruck gelangt. Die hauptsächlichen Bestimmungen über die Generalversammlung sind in beiden Rechten folgende: Sie ist zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen hin nur in Ausnahmefällen berechtigt, auch bei der Geschäftsführung im Innern nur selten beteiligt. Die Tätigkeit der Generalversammlung zerfällt in eine notwendige, dort wo ihre Mitwirkung bei der Geschäftsführung zwingend vorgeschrieben und in eine freie Tätigkeit, wenn ihre Mitwirkung in ihr eigenes Belieben gestellt ist. Die zur notwendigen Tätigkeit gehörenden, der Generalversammlung vorbehaltenen Aufgaben sind im deutschen Recht gesetzlich genau festgestellt, nach österreichischem Recht (§ 39 AR.) ist in dem Gesellschaftsvertrage der Wirkungskreis der Generalversammlung klar und bestimmt zu umschreiben, insbesondere sind ihr die Befugnisse vorzubehalten, welche im deutschen Handelsgesetzbuch aufgezählt sind. Dazu gehören: Beschlussfassung über Nachgründungen, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Bestellung und vorzeitige Entlassung von Aufsichtsratsmitgliedern, Genehmigung der Jahresrechnung, freiwillige Auflösung der Gesellschaft. §§ 207, 274, 260, 292 DHGB. In Oesterreich bedürfen alle diese Akte zu ihrer Wirksamkeit der staatlichen Genehmigung, soweit sie eine Aenderung des Statuts im Auge haben und der Beurkundung, in Deutschland nur der Beurkundung. In Deutschland und Oesterreich tritt die Generalversammlung nur auf Einberufung zusammen. §§ 253, 246 II DHGB. Art. 189, 238 mit 175 und 209 OeHGB. Abgestimmt wird nicht nach Köpfen sondern nach Aktienanteilen. Für die

Beschlussfassung genügt regelmässig einfache Stimmenmehrheit; es kommt dabei nur auf die abgegebenen Stimmen an, Vertretung durch Bevollmächtigte ist nach beiden Rechten zulässig. § 251 I DHGB. vergl. §§ 46, 47, 48 AR. Qualifizierte Mehrheit wird nur in bestimmten Fällen gefordert und zwar teils durch Gesetz, teils durch die Satzung. Das deutsche Recht kennt eine qualifizierte Mehrheit und eine qualifizierte Mehrheit einer Mindestzahl von Stimmen, das österreichische Recht kennt nur einfache Mehrheit kraft Gesetzes, eventuell qualifizierte Mehrheit auf Grund des Statuts und in besonderen Fällen, kraft subsidiärer gesetzlicher Vorschrift auch das Erfordernis der Stimmeneinhelligkeit. Letzteres kommt grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn im Statut nicht wenigstens festgesetzt ist, dass zur Beschlussfassung in diesen Fällen z. B. einfache Stimmenmehrheit genügt. Solche Fälle sind gegeben, wenn entweder der Gegenstand des Unternehmens geändert werden soll oder im Falle der Fusion. Art. 215, 247 OeHGB. (Vgl. § 275 I, 243 IV, 292 I, 207 III, 270 DHGB. und §§ 47, 48 AR.) Für die sonstige Beschlussfassung, sonach über Aenderung des Statuts, (darunter fällt selbstverständlich auch Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals) ferner über die Auflösung oder den Fortbestand der Gesellschaft, ja selbst über die Veräusserung des ganzen Unternehmens ist nach dem österreichischen Handelsgesetzbuche einfache Stimmenmehrheit hinreichend. Art. 215, 214 OeHGB. Voraussetzung hiefür ist freilich, dass im Statut in dieser Richtung nicht ein anderes Erfordernis z. B. qualifizierte Majorität festgesetzt ist. Das österreichische Handelsgesetzbuch kennt ferner betreffs der Gültigkeit der Beschlussfassung nicht das Erfordernis des quorum Postulats d. h., dass eine bestimmte Quote des Grundkapitals durch die erschienenen Aktionäre bei der Abstimmung vertreten sein muss. Anders § 196 DHGB. und §§ 13, 45, 47, 48, 55 AR. Gemäss den Aktienregulativ ist im Statut die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht für nicht weniger als ein Zehntel des Aktiengrundkapitals auszuüben berechtigt sind. Um jedoch die Geschäftstätigkeit des Aktienvereins nicht in bedenklicher Weise zu behindern, kann im Statut bestimmt werden, dass bei Beschlussunfähigkeit der ersten Generalversammlung eine zweite einzuberufen ist, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Grundkapitals für alle Gegenstände, welche auf der früheren Tagesordnung gestanden haben, beschlussfähig ist, doch muss auf diesen Umstand aufmerksam gemacht worden sein. § 45

AR. Im Statute muss ferner bestimmt werden, dass die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auch durch Bevollmächtigte ausüben können, welche nicht Aktionäre sind. § 44 AR. vgl. § 252 DHGB. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über eine Nachgründung in den ersten drei Jahren des Bestehens der Aktiengesellschaft (§ 39 AR.) bedarf es einer qualifizierten Mehrheit, welche mindestens $^3/_4$ der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen und $^1/_4$ des Gesamt-Grundkapitals umfassen muss. § 47 AR. Für die Gültigkeit des Beschlusses auf Abänderung des Statuts oder Auflösung der Gesellschaft (unter erstere fällt natürlich auch Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals) ist nach dem Aktienregulativ zu fordern, dass die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht mindestens für ein Drittel des Grundkapitals auszuüben berechtigt sind und eine Mehrheit von nicht weniger als $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen hiefür stimmt. § 48 AR. Bestimmungen wegen wiederkehrender Leistungen (z. B. Zuckerrübenlieferungen) können nur mit Zustimmung aller Aktionäre in das Statut aufgenommen werden.

Was überhaupt die Frage des Stimmrechts in der Generalversammlung anlangt, so zeigt sich hier in der beiderseitigen Gesetzgebung ein grosser Unterschied. Während nämlich § 252 DHGB. generell jeder Aktie das Stimmrecht gewährt, kann nach Art. 242 II OeHGB. und § 42 AR. in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden, dass nur eine bestimmte Anzahl von Aktien eine Stimme gewähre, oder dass ein abgestuftes Stimmrecht Platz greife. Häufig wird die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht, dass die Aktien, welche das Stimmrecht verleihen, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Generalversammlung hinterlegt werden. Das Aktienregulativ schreibt hiefür vor, dass im Statut Vorsorge getroffen werden muss, dass den Aktionären für die Hinterlegung der Aktien eine Frist von mindestens 8 Tagen vor der Generalversammlung gewährt wird. § 42 AR. § 255 DHGB. bestimmt hiefür eine Frist von zwei Wochen.

Hinsichtlich der Minoritätsrechte, welche für den Einzelaktionär bezw. für eine geringere Anzahl von Aktionären von grösster Bedeutung werden können, ist zu bemerken, dass diese im deutschen Recht viel reichlicher zugemessen sind, als im österreichischen. Es handelt sich hier um jene Mitgliedsrechte, welche ein Teil der Aktionäre, sofern er eine gewisse Quote des Grundkapitals, z. B. ein Zehntel desselben, repräsentiert, auch gegen den Willen der Mehrheit, erforderlichenfalls mit Hilfe des Gerichts, zur Geltung bringen kann.

Vergl. §§ 205, 254, 264, 266, 267, 268, 295 DHGB. Nach dem österreichischen Handelsgesetzbuch bezw. dem Aktienregulativ wird einer Minorität von einem Zehntel des vertretenen Grundkapitals das Recht eingeräumt, die Vertagung der Beschlussfassung über die Genehmigung der Bilanz zu begehren (vergl. hiezu § 264 DHGB.), ferner steht einer solchen Minderheit das Recht zu, dass bei der Wahl von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats jene Person, zugunsten welcher diese gestimmt haben als gewählt erklärt wird. Art. 188, 237 OeHGB. § 40, 50, 37, 48 AR. Wegen der Anfechtbarkeit eines Generalversammlungsbeschlusses zeigt das österreichische Handelsgesetzbuch gegenüber den Bestimmungen des deutschen eine fühlbare Lücke. Nach österreichischem Recht ist der einzelne Aktionär nur dann berechtigt gegenüber einem Generalversammlungsbeschluss den Prozessweg zu beschreiten, wenn durch den gesetz- oder statutenwidrigen Beschluss zu seinem Nachteil eine Vorschrift des Gesetzes oder Statuts verletzt wurde. In Deutschland kann jeder Aktionär ohne Rücksicht darauf, ob der Beschluss gerade seine Interessen verletzt, zu Protokoll Widerspruch gegen den fraglichen Beschluss erklären und damit die Ungültigkeitserklärung des Beschlusses in die Wege leiten. Unter Umständen kann sogar ein nicht bei der Generalversammlung erschienener Aktionär einen Beschluss durch Klage anfechten. § 271 III, IV DHGB.

An dieser Stelle erscheint es angebracht, auch allgemein die Stellung des Einzelaktionärs gegenüber der Gesellschaft in beiden Rechten zu untersuchen. Die Individualrechte oder wesentlichen Einzelrechte der Aktionäre stehen dem einzelnen Aktionär in dessen eigenem Interesse zu. Zu ihrer Aufhebung ist selbst die Generalversammlung nicht befugt, sie sind unentziehbar. Im übrigen sind aber die Einzelaktionäre einzig und allein als Mitglieder der Generalversammlung berechtigt, sich in Gesellschaftsangelegenheiten einzumischen. Solche Rechte sind z. B. das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung und die Erweiterung ihrer Tagesordnung zu verlangen, das Recht die Beschlüsse der Generalversammlung unter Umständen anzufechten, das Recht auf statutenmässigen Anspruch für richtige Dividendenbemessung, der Anspruch auf die Liquidationsquote und das Stimmrecht. Macht sich die Gesellschaft einer Verletzung solcher Rechte schuldig, so kann nach österreichischem Rechte der in seinem Recht verkürzte Aktionär auf dem Rechtswege Abhilfe bezw. Genugtuung verlangen und nach der Sachlage insbesondere begehren, dass der betreffende Generalversammlungsbeschluss ihm gegenüber für unwirksam erklärt werde. In

§ 271 DHGB. ist dagegen ausgesprochen, dass ein Beschluss der Generalversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder Statuts im Wege der Klage von dem einzelnen Aktionär als nichtig angefochten werden kann. Soweit der Beschluss durch ein rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist, wirkt das Urteil auch für und gegen die Aktionäre, die nicht Partei sind. § 273 DHGB. Das österreichische Recht kennt eine solche Reflexwirkung nicht[7]). Es zeigt sich überhaupt, dass hier die Individualrechte der Aktionäre keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben. Was zum Beispiel das Recht des Aktionärs auf seine Dividende anlangt, so ist dieses nach § 213 DHGB. ein gesetzlich unentziehbares Recht, während hierüber in Oesterreich noch Zweifel bestehen.

Dieser Ueberblick über die Gesetzgebung der beiden Staaten auf dem Gebiete der Organisation der Aktiengesellschaft lässt erkennen, dass in den beiderseitigen Gesetzen wohl viele Aehnlichkeiten, ja Gleichheiten in Erscheinung treten, aber auch grosse Verschiedenheiten enthalten sind. Die letzteren haben im Wesentlichen ihren Ursprung in der veralteten Auffassung des österreichischen Handelsgesetzbuches aus dem Jahre 1862. Wohl hat das Aktienregulativ viele Aenderungen zu Gunsten einer neuzeitlicheren Regelung gebracht, materielle Gesetzesänderungen konnte es aber nicht schaffen. Das Aktienregulativ gibt wohl Anweisungen, nach welchen in der Hauptsache das Gesellschaftsstatut zu errichten ist, aber es schafft kein positives Recht. So treten uns in dem geltenden österreichischen Recht hinsichtlich der Organisation der Aktiengesellschaften ganz schwerwiegende Mängel entgegen. Im Interesse einer geordneten Ueberwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand, ist als erstes Erfordernis einer Neuregelung auf diesem Gebiete zu fordern, dass die Bestellung eines ständigen Aufsichtsrats der österreichischen Aktiengesellschaft gesetzlich zur Pflicht gemacht wird. Als ein ganz ungesunder Zustand muss es angesehen werden, wenn in Oesterreich mangels zwingender Gesetzesvorschrift Gesellschaften existieren, denen ständige Ueberwachungsorgane überhaupt fehlen, denn die Aktionäre können selbst in der best geleiteten Generalversammlung nicht in der Weise Einblick in die innere Tätigkeit der Gesellschaft bezw. Ueberblick über die Geschäftsführung des Vorstandes erhalten, wie es im Interesse eines geordneten Innenlebens der Gesellschaft

---

[7]) Vergl. hiezu Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in der Sammlung von Entscheidungen zum HGB. von Dr. L. Adler und Dr. R. Clemens. Nr. 2137.

zu wünschen wäre. Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass hier auch heute noch die deutsche Regelung als vorbildlich bezeichnet werden darf[7*]).

Was vollens die allgemeinen Mitgliedsschaftsrechte der Aktionäre, die Minoritätsrechte und die des einzelnen Aktionärs gegenüber der Gesellschaft betrifft, so wird man selbst als ganz unparteiischer Beobachter nicht verkennen dürfen, dass die deutsche Regelung der österreichischen in allen Punkten weit überlegen ist. Die auffallendsten Schwächen der österreichischen Gesetzgebung liegen darin, dass sie ein einheitliches, gleiches Stimmrecht der Mitglieder nicht anerkennt, dass die Minoritätsrechte gesetzlich in recht mässiger Weise sanktioniert sind und dass es endlich dem Einzelaktionär nicht möglich ist, gegenüber der Generalversammlung und der Gesellschaft seine und seiner Mitaktionäre Rechte in genügender Weise zu wahren.

Gerade auf dem Gebiete der Organisation würden mit Beseitigung der Mängel, welche im österreichischen Rechte zu Tage treten, einer Vereinheitlichung dieses Rechts mit dem deutschen keine nennenswerten Hindernisse mehr entgegenstehen, denn im Grunde genommen stellt ja das deutsche Recht nur eine modernere Fassung des geltenden österreichischen dar. Im Prinzip sind die beiden Rechtsgebiete gleich, grundverschieden sind freilich viele Bestimmungen, die für die Organisation der Aktiengesellschaft von grösster Wichtigkeit sind. Die Rechtsangleichung aber hätte wohl auch hier in der Richtung zu erfolgen, dass Oesterreich die deutschen Bestimmungen übernimmt, irgendein vielleicht durch das Aktienregulativ geschaffener besonderer Vorzug des österreichischen Rechts ist hier nicht wahrzunehmen. Mit der Uebernahme des deutschen Rechts wäre auch zugleich allen Mängeln abgeholfen, welche auf dem Gebiete der Organisation der Aktiengesellschaft heute in Oesterreich noch bestehen.

---

[7*]) Eine andere Richtung gibt allerdings der österreichischen Regelung den Vorzug, ausgehend von der Annahme, dass der Aufsichtsrat, so wie er in Deutschland in Erscheinung tritt, nicht in der Lage wäre, seine Aufgabe der Ueberwachung der Geschäftsführung zu erfüllen und fordert ein einheitliches Verwaltungsorgan mit der Befugnis zur Geschäftsführung und Angabe der grossen Richtlinien. Auf diesem Standpunkt steht auch das englische und französische Recht.

### IV. Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftsschulden.

Hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens und der Gesellschaftsschulden gilt in Deutschland und Oesterreich die allgemeine Regel, dass das Gesellschaftsvermögen nur der Gesellschaft als solcher gehört, desgleichen die Gesellschaftsschulden nicht die Aktionäre, sondern die Gesellschaft selbst belasten. Der Grund liegt darin, dass die Aktiengesellschaft in beiden Rechten eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Sie ist juristische Person. Die §§ 210 DHGB. I und Art. 213 I OeHGB., welche dies bestätigen, sind wörtlich gleichlautend. Art. 213 I OeHGB. stellt allerdings fest, dass jedem Aktionär ein verhältnismässiger Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft zusteht, doch ist dieser Vermögensanteil in Absatz II dieser Bestimmung genau wie im deutschen Recht dahin interpretiert, dass er sich lediglich auf einen Gewinnanspruch beschränkt. Mit Recht wurde in dem deutschen Handelsgesetzbuch die Bestimmung des Artikels 216 I allg. deutsches Handelsgesetzbuch, die nur irreführen könnte, nicht übernommen. Die obige Regel wird durchbrochen, wenn ein Aktionär gesetzwidrige Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen erhält. In einem solchen Falle haftet der Aktionär in Höhe des zu Unrecht empfangenen Betrages, es sei denn, dass er in gutem Glauben erworben hat. Vgl. § 217 DHGB. Art. 218 OeHGB. Während aber nach deutschem Recht § 217 DHGB. die Haftung eine unmittelbare, gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist, also ein direktes Klagerecht gegen Aktionäre eingeräumt wird, haftet ein solcher Aktionär in Oesterreich nur mittelbar gegenüber der Gesellschaft. Art. 184, 219, 222/23 OeHGB. Die deutsche Bestimmung bricht also hier mit dem allgemeinen Prinzip, nach welchem der Aktionär wohl ein Beteiligter des Unternehmens ist, jedoch niemals von den Gläubigern der Gesellschaft in Anspruch genommen werden darf.

Im ganzen kann man wohl sagen, dass — abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme — auf diesem Gebiete zwischen Deutschland und Oesterreich ohnehin schon ein gleiches Recht besteht. Jedenfalls dürften hier einer Angleichung des österreichischen Rechts an das deutsche, nur unwesentliche Hindernisse entgegenstehen, die in keiner Weise dazu angetan sind, die erstrebte Rechtseinheit aufzuhalten oder zu beeinflussen.

### V. Rechte und Pflichten des Aktionärs.

Es handelt sich hier nur um die Rechte und Pflichten des gewöhnlichen, nicht des Gründungs- und auch nicht des

emittierenden Aktionärs. Die gesetzlichen Aktionärrechte, nämlich das Recht auf Teilnahme an der Geschäftsführung und das Recht auf Teilnahme am Geschäftsgewinn sind in der vorliegenden Abhandlung anlässlich der Darstellung über die Generalversammlung und die Gewinn- und Verlust-Rechnung behandelt. Nach der in Deutschland und Oesterreich herrschenden Auffassung erschöpft sich die Verpflichtung des Aktionärs in der Pflicht zur Leistung der Einlage, erweitert wird sie nur auf die Rückgabe rechtswidrig empfangener Bezüge, Zinsen, Dividenden etc. Die Nichteinzahlung des Aktienbetrages zieht im deutschen wie im österreichischen Recht im allgemeinen dieselben Nachteile nach sich: Verzugszinsen, eventuell Konventionalstrafen und Caducitätserklärung. Bei vergleichsweiser Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Einlagepflicht des Aktionärs zum Gegenstand haben, ergeben sich aber doch einige, nicht ganz unwesentliche Unterschiede.

Die Höhe der Einlage auf jede Aktie entspricht der Regel nach ihrem Nennwert. § 211 DHGB. Art. 222 II OeHGB., § 28 AR. Die Ausgabe der Aktien über pari (d. h. zum Nennwert zuzüglich eines Agios) ist zulässig nach § 184 DHGB., wenn dies im Statut zugelassen ist, nach § 53 AR. überhaupt. Unter pari dürfen Aktien in beiden Rechten nicht ausgegeben werden. § 184 DHGB., § 28 AR., Art. 209 IV, 210 OeHGB.[8])

Die Einlage auf die Aktie ist regelmässig eine Geldeinlage und als solche — unter Ausschluss der Aufrechnung — in barem Gelde zu leisten. §§ 195 III, 221 DHGB., §§ 6, 28 AR. Vgl. auch österreichische Bundesratsverordnung vom 24. Mai 1917. Doch kann durch die Satzung auch eine Sacheinlage — Apport — gestattet sein. § 186 II DHGB., §§ 7 ff., 28 II AR. Die Geldeinlage ist nach deutschem Recht schon vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mindestens in Höhe von ¼ des Nennwerts zu leisten, ein etwaiges Agio ist voll einzuzahlen. § 195 III DHGB. Nach § 6 der Aktienregulativs ist bei Einbringung des Gesuches um endgültige Bewilligung zur Errichtung der Aktiengesellschaft ein vorläufiger Ausweis über die Sicherung der Aufbringung des bar einzuzahlenden Aktienkapitals vorzulegen, zu welchem Behufe die schriftlichen Zeichnungserklärungen der Aktionäre beizubringen sind. Die Aktien sind nach § 28 V AR. in der Regel vor der Errichtung der Gesellschaft,

[8]) Nach dem englischen Aktienrecht ist die Aktienausgabe auch unter pari statthaft.

bezw. vor Ausgabe der Aktien, voll einzuzahlen. Es sollen, wenn nicht voll eingezahlt wird, wenigstens 40%, mindestens aber 25% des Nennwerts der Aktien eingezahlt werden. Für Sacheinlagen ist nach den beiden Gesetzen eine solche Vorausleistung nicht vorgeschrieben. Leistet nun ein Aktionär die auf die Aktie geforderte Geldeinlage nicht oder nicht rechtzeitig, so knüpfen sich nach deutschem wie österreichischem Recht hieran dreierlei Folgen: Die Geldeinlage ist zunächst vom Verfalltage ab zu verzinsen. §§ 218 I, 352 II DHGB., Art. 220 I, 287 II OeHGB. Des weiteren ist eine eventuell in dem Statut bestimmte Vertragsstrafe zu entrichten. § 218 II DHGB., Art. 220 II OeHGB. Die säumigen Aktionäre können endlich auch in dem sogenannten Caducierungsverfahren aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. § 219 DHGB. Art. 221 OeHGB. Bei dem Caducierungsverfahren zeigt sich insofern ein Unterschied, als nach deutschem Rechte an Stelle der caduc erklärten Aktien neue zu emittieren sind, welche ausser den früher geleisteten Teilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen haben. Nach § 39 II AR. erwirbt die Aktiengesellschaft die verfallenen Aktien selbst und muss sie mit Beschleunigung weiterveräussern bezw. hat, wenn die Veräusserung nicht in kurzer Zeit durchgeführt werden kann eine entsprechende Reduktion des Aktienkapitals in der gesetzlich vorgesehenen Form zu erfolgen. Das deutsche Handelsgesetzbuch gestattet ausserdem in einem solchen Falle im Gegensatz zum österreichischen bezw. dem Aktienregulativ die Regressnahme auf eine Reihe von Personen und räumt bei Erfolglosigkeit des Regresses der Gesellschaft das Recht ein, das Anteilsrecht des subscribierenden Aktionärs zum Börsenpreise oder in Ermangelung eines solchen in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen. § 220 DHGB. Allerdings kann die österreichische Aktiengesellschaft mangels der Möglichkeit einer Regressnahme einfach darauf bestehen, dass die volle Einzahlung des subscribierten Betrages durchgeführt wird. § 1336 Allg. bürgerl. Gesetzbuch, vgl. auch Art. 222 II OeHGB. Das deutsche Recht erkennt des weiteren ausdrücklich die Gültigkeit jener Aktien an, bei welchen der Aktionär neben der Kapitalseinlage die Verpflichtung übernimmt, der Gesellschaft wiederkehrende, nicht in Geld bestehende Leistungen einzubringen. § 212 DHGB. (Zuckerrübenlieferungen!) Eine solche Bestimmung ist im österreichischen Handelsgesetzbuch unbekannt, sie wurde in Deutschland hauptsächlich zur Legalisierung der Aktien von Zuckerrübenfabriken erlassen, bei welchen die Aktionäre oft zur regelmässigen Lieferung von Zuckerrüben verpflichtet

sind. Vergleiche § 30 AR., wonach ähnliche Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage vorgesehen werden können.

Zusammenfassend kann man also wohl sagen, dass die einzige, einem gewöhnlichen Aktionär obliegende Pflicht, nämlich die Einlagepflicht in Deutschland und in Oesterreich mit nur geringen Ausnahmen hinsichtlich ihres Ausmasses und ihrer Wirkungen dieselbe ist. Die wenigen Unterschiede beruhen in der Hauptsache darauf, dass die deutschen in Frage kommenden Bestimmungen mehr dem heutigen Geschäftsgebahren Rechnung tragen, während das österreichische Handelsgesetzbuch wegen seiner Anciennität wie in jeder Richtung, so auch hier dringend einer Auffrischung bedarf, umsomehr, als auch durch das Aktienregulativ eine solche nicht erreicht worden ist.

Eine Angleichung des österreichischen Rechts an das deutsche, würde sich auf dem vorliegenden Gebiete leicht ermöglichen lassen, denn irgendwelche Unterschiede in der Rechtsauffassung über die Stellung des Aktionärs bestehen weder in der beiderseitigen Gesetzgebung, noch, soviel uns bekannt ist, in der Praxis.

Die wenigen unterschiedlichen Bestimmungen können umso leichter miteinander in Einklang gebracht werden, als sich die deutschen, welche ja das Vorbild abgeben sollen, im allgemeinen recht gut bewährt haben.

## VI. Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Eine Prüfung der deutschen und österreichischen gesetzlichen Vorschriften, welche die Berechnung und Verteilung des Gesellschaftsgewinnes und des Gesellschaftsverlustes zum Gegenstand haben, zeigt zwar eine in den Grundsätzen gleiche Auffassung dieser Materie, lässt aber auch hier wieder mit grosser Deutlichkeit Mängel der österreichischen Gesetzgebung erkennen, wenn man nur daran geht, auch die Einzelheiten dieses Gebiets zu beobachten.

Die grossen Richtlinien für die Berechnung und Verteilung des Gewinnes sowie für die Festlegung des Verlustes bewegen sich darin, dass nach beiden Rechten ein Gewinn erst dann als vorhanden gilt, wenn das Reinvermögen der Gesellschaft — d. h. der Wert sämtlicher ihr gehöriger Vermögensstücke nach Abzug des Wertes ihrer Schulden — grösser ist, als das Grundkapital. Der Ueberschuss über das Grundkapital, nicht aber ein Mehrbetrag über das in der letzten Jahresrech-

nung ausgewiesene Gesellschaftsvermögen, bildet den entscheidenden Faktor für die Gewinnberechnung. Der Anspruch des Aktionärs auf seinen Gewinnanteil ist ferner in beiden Rechten regelmässig nur ein Dividendenanspruch und kein Zinsanspruch. Der Dividendenanspruch ist ein Gläubigerrecht, d. h. er kann nicht durch die Generalversammlung entzogen werden. Die Ausnahme der sogenannten „Bauzinsen" gilt auch in Oesterreich, nur dass hier ein Zeitpunkt über das Aufhören derselben im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen sein muss. § 215 DHGB., Art. 217 OeHGB. §§ 213, 215, 217 DHGB. Art. 216, 217, 218 OeHGB. Endlich gleichen sich die Bestimmungen, wonach für einen etwaigen Verlust in keinem Fall der einzelne Aktionär herangezogen werden darf. § 211 DHGB. Art. 219 OeHGB. (vgl. auch § 217 I Satz 2 DHGB. und Art. 218 OeHGB.)

So übereinstimmend aber die Richtlinien auch sein mögen, welche uns hier gegenübertreten, es zeigen sich gerade da, wo es für das Gedeihen der Gesellschaft und für die Sicherheit der Gesellschaftsgläubiger besonders wichtig ist, ganz wesentliche Unterschiede, nämlich hinsichtlich der Bilanzierung des Gesellschaftsvermögens und hinsichtlich des zu bildenden Reservefonds.

Ausgehend von der Erwägung, dass eine allzu „günstige" Bilanz nicht nur der Gesellschaft und den Gesellschaftsgläubigern, sondern auch den Aktionären grössten Schaden bringen kann, hat in Deutschland der Gesetzgeber die Massgaben, nach welchen die Bilanz zu errichten ist, in genauen Vorschriften gesetzlich geregelt ist. §§ 40, 261 DHGB. und Verordnung über die Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 und Durchführungsverordnungen hiezu. In Oesterreich bestehen besondere gesetzliche Vorschriften für die Errichtung einer Gesellschaftsbilanz nicht, nach § 49 III AR. müssen lediglich die Grundsätze, nach denen die Bilanz aufzunehmen ist, im Gesellschaftsvertrage bestimmt sein (vgl. auch Art. 209 VI OeHGB.). Genauere Bestimmungen über die Bilanz trifft das österreichische Goldbilanzengesetz vom 4. VI. 25. Auch die Wertberechnung von Waren, Wertpapieren etc. erfolgt sehr verschieden, denn während in Deutschland solche Werte höchstens zu dem Anschaffungspreis in die Bilanz eingesetzt werden dürfen (§ 261 No. 1 DHGB.), sind nach § 49 AR. die Aktiven wie die Passiven nach dem Werte einzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme der Bilanz tatsächlich beizulegen ist. Zur Rechtfertigung der letzteren Vorschrift kann man sich freilich auf den Standpunkt stellen, dass die Bilanz nichts anderes sei, als eine Reflexwirkung der Berechnung

des Reinertrages, aber diese Theorie berücksichtigt nicht die Gefahren, welche sich durch eine solche Bilanzierung leicht ergeben können. Es brauchen ja nur zum Beispiel die zur Zeit der Bilanzierung etwa hoch im Kurse stehenden, der Gesellschaft gehörenden Effekten plötzlich nach Verteilung einer nur durch deren günstigen Kursstand hervorgerufenen hohen Dividende im Kurse stark zurückzugehen, so hat die Gesellschaft diesen vermeintlichen Gewinn aus ihren eigenen Mitteln in die Tasche der Aktionäre abwandern lassen, wo er dem Zugriff des Gläubigers endgültig entzogen ist. Nach deutschem Handelsrecht dürfen solche Werte im Höchstfalle zum Anschaffungspreise auch dann, wenn dieser niedriger ist als der zur Zeit der Bilanzierung geltende Börsen- oder Marktpreis, in die Bilanz eingesetzt werden.

Nach deutschem Recht ist endlich im Gegensatz zum österreichischen die Bilanz nach Genehmigung durch die Generalversammlung in bestimmten Blättern bekannt zu machen und zum Handelsregister einzureichen. § 365 DHGB.

Ein zweiter bedeutender Unterschied auf dem Gebiete der Berechnung von Gewinn und Verlust zeigt sich für die Frage der Verlustdeckung in der Bildung des Reservefonds. Die Bildung eines solchen ist in Deutschland obligatorisch, wenn auch seine Anlage und Verwahrung keine besondere gesetzliche Regelung erfahren hat, sondern der Umsicht des Vorstandes überlassen wurde. § 262 DHGB. Im österreichischen Handelsgesetzbuche ist die Schaffung eines solchen Reservefonds nicht zwingend vorgeschrieben. Allerdings trifft das Aktienregulativ in § 53 Anordnungen zur Bildung eines Reservefonds, ähnlich den Vorschriften des § 262 DHGB., doch konnte ja das Aktienregulativ — wie bekannt ist — nicht vorschreiben, dass ein Reservefonds zu bilden sei, sondern nur, dass im Statute die Bildung eines Reservefonds zur Deckung von Verlusten vorgesehen werden solle. Die grosse Gefahr der letzteren Regelung liegt darin, dass einerseits bei Gesellschaften die eine solche statutarische Bestimmung nicht getroffen haben, ein Reservefonds fehlt, andererseits durch einfache Statutenänderung der eventuell vorhandene Reservefonds zu einem anderen Zweck als ursprünglich vorgesehen, verwendet werden kann, z. B. zur Ergänzung der Dividende.

Diese kurze Gegenüberstellung der beiderseitigen Gesetzesbestimmungen, welche die Gewinn- und Verlustrechnung einer Aktiengesellschaft zum Gegenstand haben, zeigt, dass die österreichischen Bestimmungen, wenn auch grundsätzlich den deutschen gleich oder ähnlich, doch hinsichtlich

ihrer Zweckmässigkeit weit hinter diesen zurückstehen müssen. Sie aber an die deutschen Vorschriften anzugleichen, mag weniger schwierig erscheinen, wenn man bedenkt, dass der österreichische Gesetzgeber genau das Gleiche wollte wie der deutsche, nämlich gesicherte Berechnung und Aufteilung des Gewinns und möglichste Sicherung des Grundkapitals vor Verlusten. Dass die Erreichung dieses Zweckes dem deutschen Gesetz ohne Zweifel besser gelungen ist als dem österreichischen, darf nicht verwundern, ist es doch um Jahrzehnte jünger als dieses. Auch konnte sich der deutsche Gesetzgeber die praktische Erfahrung, welche gerade in den Jahren, die der Neuschaffung eines deutschen Handelsgesetzbuches vorausgingen, am besten zu erhalten war, zu Nutze machen.

## VII. Aenderung.

Innerhalb der Aktiengesellschaft sind zwei Arten von Aenderungen von Bedeutung: Die Aenderung der Mitgliedsstellen, also Mitgliederwechsel und die Aenderung der Satzung.

Die erstere, am häufigsten vorkommende Art, ist im grossen und ganzen in beiden Rechten auf gleiche Weise geregelt. Feststellen lässt sich allerdings eine ziemlich bedeutende Ausnahme, von der weiter unten zu sprechen sein wird. Die Mitgliederstellen-Aktien sind gesetzlich frei übertragbar, statutarische Beschränkung dieses Rechts (Vinkulierung) ist möglich. Inhaberaktien können erst emittiert und übertragen werden, wenn sie voll einbezahlt sind. Die Uebertragung erfolgt durch schlichte Uebergabe. Art. 222 OeHGB. §§ 28 V, 11 AR. § 179 DHGB. Namensaktien dürfen auch dann emmittiert und übertragen werden, wenn sie noch nicht voll einbezahlt sind, in Deutschland nach § 179 IV DHGB. nur dann, wenn der eingezahlte Betrag auf der Aktie bezw. dem Interimsschein vermerkt ist, in Oesterreich ohne diese Beschränkung. Art. 223, 182 ff. OeHGB. § 28 AR. § 195 III, 320 ff. DHGB. Die Uebertragung erfolgt bei Namensaktien, als Orderpapieren durch Indossament. Gegenüber der Gesellschaft wird die Uebertragung erst wirksam durch Eintragung der Inhaberänderung in das Aktienbuch Art. 182, 183, 184, OeHGB. § 223 DHGB.

Während sonach die Emmission und Uebertragung von Inhaber- und Namensaktien — ausgenommen der Fall des § 179 IV DHGB. — in beiden Rechten eine gleiche Regelung gefunden hat, ergibt sich hinsichtlich der Einzahlungshaftung auf nicht voll bezahlte Inhaberaktien ein Unterschied in der Gesetzgebung, welcher von grösster Bedeutung für die

Entwicklung der Aktiengesellschaften werden konnte. In Deutschland hat man gewitzigt durch die Erfahrungen der Gründerjahre in § 221 DHGB.[9]) bestimmt, dass der Subscribent einer Aktie auch im Falle der Veräusserung seiner noch nicht voll einbezahlten Aktie von der durch die Zeichnung begründeten Verbindlichkeit nicht befreit werden kann. Im Falle einer Verzögerung in der Einzahlung des bezeichneten Betrages ist für diesen neben dem letzten Besitzer der Aktie jeder frühere im Aktienbuch verzeichnete Rechtsvorgänger der Gesellschaft verhaftet. §§ 220, 221 DHGB. Nach österreichischem Recht kann im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, dass nach erfolgter Einzahlung von 40% des Nennwerts die Befreiung (Deliberierung) des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei. Art. 222 III OeHGB. § 28 AR. Die österreichische Praxis interpretiert diese Gesetzesstelle in dem Sinn, dass der Zeichner — wofern das ursprüngliche Gesellschaftsstatut die im Art. 222 III vorgesehene Bestimmung enthielt, nach der Einzahlung von 40% des Nennbetrags der bezeichneten Aktie ipso iure von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sei[10]). So ist es also möglich, dass für einen Rest von 60% der bezeichneten Summe die zur Einzahlung verpflichtete Person fehlt. Anders ist es allerdings bei Namensaktien. Art. 223 II fordert nämlich, dass hier die Gesellschaft die Uebernahme der Schuld des Veräusserers durch den Erwerber der Aktie genehmigen muss (§ 1400 ff. allg. bürg. Ges. B.), wenn der Veräusserer von seiner Haftung frei werden will. (vgl. auch § 28 V und VI AR.)

Man kann wohl sagen, dass in der eben erwähnten Bestimmung des Art. 222 III OeHGB. einer der wesentlichsten Mängel des österreichischen Aktienrechts liegt, denn sie gibt Anlass zu unsoliden Spekulationen und gewissenloser Agiotage mit nicht voll einbezahlten Aktienanteilen und hatte die Insolvenz vieler Aktiengesellschaften zur Folge[11]).

Weit eingreifender als eine blosse Aenderung in der Besetzung der Mitgliedsstellen ist für die Aktiengesellschaft die Aenderung ihrer Satzung. Diese kann nur von der Gene-

[9]) Vgl. Art. 215 c der Aktiennovelle vom Jahre 1884.
[10]) Vgl. Hahn I Seite 712, Keysser HGB. S. 210.
[11]) Auch das Schweizer Recht gestattet die Liberierung bei Einzahlung von 50% des Nennbetrages. § 636 des schweizerischen Obligationsrechts. Anders § 166 ital. HGB., welches an der unbedingten Haftung des Zeichners und seiner Rechtsnachfolger festhält.

ralversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf nach § 274/75 DHGB. einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Aktionäre. Nach § 214 OeHGB. genügt auch für einen solchen Generalversammlungsbeschluss einfache Stimmenmehrheit, doch ist gemäss § 48 AR. zu fordern, dass der Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung über eine hier verlangte Dreiviertelmehrheit enthält. Für das österreichische Recht ist zudem bedeutsam (vgl. Art. 214 OeHGB. und § 13 des Goldbilanzengesetzes vom 4. 6. 25), dass jeder Generalversammlungsbeschluss, der eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, zu seiner Wirksamkeit der staatlichen Genehmigung bedarf. Eine Besonderheit des deutschen Rechts ist es, dass in besonderen Fällen für die Satzungsänderung nicht einmal ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss genügt, dann nämlich, wenn Sonderrechte besonderer Gruppen von Aktionären oder einzelner Aktionäre geändert werden sollen, denn hier müssen auch die durch den Beschluss Benachteiligten zustimmen. § 35 BGB. §§ 275 III, 278 II, 288 III, 211, 276 DHGB. (ähnlich auch § 48 AR.).

Sonderregeln gelten in beiden Rechten, wenn die Satzungsänderung eine Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals betrifft und wenn der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft abgeändert werden soll. Gemäss § 275 II DHGB. ist hierzu eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Durch die Satzung kann dieses Mehrheitserfordernis wohl erschwert, nicht aber erleichtert werden (Vgl. Art. 215 OeHGB. § 48 II AR.). Bei der Erhöhung des Grundkapitals, welche regelmässig durch Ausgabe neuer Aktien erfolgt, fällt als Unterschied ins Auge, dass nach deutschem Recht die Erhöhung des Grundkapitals erst dann statthaft ist, wenn die Einlagen auf die alten Aktien voll geleistet sind § 278 I DHGB., während ein solches Erfordernis nach Art. 209, 214 e contr. OeHGB. nicht vorgeschrieben ist. Eine der deutschen ähnliche Regelung trifft § 31 AR. Im übrigen gelten für die Einlagen, die im Falle einer Kapitalserhöhung zu leisten sind, in beiden Rechten die gleichen Vorschriften wie für die Einlagen bei der Gründung.

Auch auf diesem Gebiete zeigt sich wieder deutlich, dass der Unterschied zwischen dem deutschen und dem österreichischen Aktienrecht weniger in einer grundsätzlichen Verschiedenheit besteht, als darin, dass das deutsche Recht als das jüngere in weit grösserem Masse geeignet ist, alle die Umstände, die mit einem Mitgliederwechsel oder einer Satzungsänderung notwendig zusammenhängen, richtig zu erfassen und im Sinne einer möglichsten Sicherung des Aktien-

kapitals, der Gesellschaft und der Aktionäre, verbunden mit einem kräftigen Schutz der Gesellschaftsgläubiger zu regeln. Dass selbst das Aktienregulativ, welches erst nach dem deutschen Handelsgesetzbuch entstanden ist, auf diesem Gebiete nichts neues oder ergänzendes hinzuzufügen wusste, sich vielmehr fast vollständig an das deutsche Gesetz anlehnte, beweist dessen Vorbildlichkeit.

## VIII. Auflösung.

Die Auflösung einer Aktiengesellschaft wird nach deutschem und österreichischem Recht durch folgende Umstände bewirkt:

a) Durch Ablauf der Zeit für welche die Gesellschaft errichtet worden war. Die beiderseitige Regelung ist hier gleich. § 292 I DHGB. Art. 242 OeHGB.

b) Durch Beschluss der Aktionäre in der Generalversammlung. Nach deutschem Recht bedarf ein solcher Beschluss der Dreiviertelmehrheit des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. § 292 II DHGB. (Die Satzung kann dieses Erfordernis zwar erschweren, nicht aber erleichtern.) In Oesterreich genügt für die rechtswirksame Fassung dieses Beschlusses einfache Stimmenmehrheit. Art. 242, 209, 215 OeHGB. Das Aktienregulativ fordert allerdings in § 48, 55 für die Zukunft für das Statut die Bestimmung, dass hierzu eine qualifizierte Mehrheit, nämlich eine Dreiviertelmehrheit des wenigstens zu ein Drittel vertretenen Grundkapitals zuzustimmen habe. Der Beschluss ist gerichtlich oder notariell zu beurkunden. § 259 DHGB. Art. 242 II OeHGB. Staatliche Genehmigung ist in Oesterreich für den auflösenden Beschluss nicht vorgeschrieben, es sei denn, dass derselbe zugleich eine Statutenänderung darstellt.

c) Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft. § 292 I, 307 II DHGB. Art. 242 I OeHGB. In beiden Rechten wird die blosse Ueberschuldung der Gesellschaft als Konkursgrund anerkannt. Deutsche Konkursordnung § 207 I. Oesterreichische Konkursordnung § 69 und Ausgleichsordnung § 62. Bei Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung hat der Vorstand der Gesellschaft den Konkurseröffnungsantrag von sich aus zu stellen. Art. 240 III OeHGB. §§ 191 ff. OeKO. § 240 II, 315 Nr. 2 DHGB. § 486 II öster. StrGes.

d) In Oesterreich weiterhin durch eine von der Verwaltungsbehörde auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. Novem-

ber 1852 getroffene Verfügung. Von dem Auflösungsrecht kann die Verwaltungsbehörde namentlich wegen Ueberschreitung des statutenmässigen Wirkungskreises der Gesellschaft (§ 24 Vereinsgesetz) Gebrauch machen. Nach Art. 242 Ziff. 3 OeHGB. kann die Verwaltungsbehörde zur Auflösung auch schreiten, wenn das Grundkapital der Gesellschaft sich um die Hälfte verminderte. In Deutschland wurde diese Bestimmung bereits im Jahre 1870 aufgehoben.

e) Andere Auflösungsgründe können entstehen durch statutenmässige freiwillige oder zwangsweise Amortisation sämtlicher Aktien; § 33 II AR. § 227 I DHGB. oder die Gesellschaft wird aus Gründen des öffentlichen Rechts aufgelöst. § 292 II DHGB.; für Oesterreich im Falle des Ausgleichsverfahrens nach Art. IV §§ 3 und 4 des österreichischen Bundesgesetzes vom 3. 12. 1924 BGBl. Nr. 427 (Konzessionsergänzungsgesetz); oder bei Verstössen gegen das Goldbilanzengesetz vgl. § 49 III des Bundesgesetzes vom 4. 6. 25 BGBl. Nr. 184 oder wegen Missachtung der staatlichen Aufsichtsvorschriften nach § 24 und § 25 des Vereinsgesetzes vom 26. 11. 25.

Kein Auflösungsgrund ist nach dem Recht beider Länder, wenn sich alle Aktien der Gesellschaft in einer Hand vereinigen. Das deutsche und österreichische Recht statuieren eben bloss für die Gründung, nicht aber für das Fortbestehen der Gesellschaft eine Mindestzahl von zwei oder fünf Mitgliedern[12]). Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass der Verlust des gesamten Vermögens eintritt, denn die juristische Persönlichkeit der Aktiengesellschaft hat nicht zur Voraussetzung den Besitz eines Aktienvermögens[13]).

Die erfolgte Auflösung muss nach deutschem und österreichischem Rechte im Handelsregister eingetragen werden §§ 293, 302 DHGB. Art. 243 OeHGB.

Wird nun die Aktiengesellschaft aus den oben angeführten Gründen aufgelöst, so verschwindet sie in der Regel nicht sofort, sondern bleibt als Liquidationsverein noch eine Zeit lang fortbestehen. § 294 DHGB. Art. 244 OeHGB. Die Liquidation ist mit Ausnahme des Falles der Konkurseröffnung und der Fusion in beiden Rechten ausnahmlos obligatorisch. Hinsichtlich der Durchführung der Liquidation und ihrer Herbeiführung ergeben sich einige Unterschiede. In Deutsch-

[12]) Anders das englische Aktienrecht.

[13]) Vgl. Lehmann II S. 515, Staub-Pisko Bem. zu Art. 242 § 14.

land kann gemäss § 295 II und III, § 145 FGG. auf Antrag des Aufsichtsrats oder einer Minderheit der Aktionäre, welche mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals zu vertreten berechtigt sein muss, die Ernennung und Abberufung der Liquidatoren durch das Gericht erfolgen. In Oesterreich besteht ein solches Minoritätsrecht nicht. Mit Rücksicht auf Art. 244 OeHGB., welcher ausdrücklich vorschreibt, durch welche Personen die Liquidation zu geschehen habe, ohne hierbei wie im deutschen Recht der Ernennung und Abberufung durch das Gericht Erwägung zu tun, ergibt sich ohne weiteres diese Folge. Dies folgt auch daraus, dass mangels einer entsprechenden Bestimmung für die Aktiengesellschaften bezüglich der Ernennung und Abberufung von Liquidatoren die Vorschriften, welche über die offene Handelsgesellschaft festgesetzt sind, zutreffen. Art. 133, 134 OeHGB.[14]) Die Bestellung der Liquidatoren ist nach deutschem und österreichischem Recht jederzeit widerruflich. § 295 DHGB. Art. 244 OeHGB.

Hinsichtlich der Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis der Liquidatoren verweist das österreichische Handelsrecht ebenso wie das deutsche auf die Bestimmungen der offenen Handelsgesellschaft, welche also für die Aktiengesellschaft Geltung haben. § 298 DHGB. Art. 244 II OeHGB. Im übrigen haben die Liquidatoren der Aktiengesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie deren Vorstand. § 298 II DHGB. Art. 135 ff. OeHGB. § 55 AR.

Die Aufgabe der Liquidatoren besteht darin, die schwebenden Geschäfte abzuwickeln, das ganze Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen, die Gesellschaftsschulden zu bezahlen und den übrig bleibenden Geldbestand unter die Aktionäre zu verteilen. Für alle diese Aufgaben sind im grossen und ganzen in der beiderseitigen Gesetzgebung dieselben Bestimmungen getroffen. Es ergeben sich nur wenige Unterschiede. Nach § 299 DHGB. ist zu Beginn der Liquidation und alljährlich ein Rechnungsabschluss über das Reinvermögen des Liquidationsvereins aufzustellen und der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorzulegen. Eine solche Vorschrift kennt das österreichische Handelsgesetzbuch nicht. Die Auflösung ist zu publizieren, Art. 209/11, Art. 14 OeHGB. § 297 DHGB. Für die Verteilung des Restes gilt in beiden Rechten der Grundsatz, dass das Vermögen

[14]) Vgl. auch Entscheidung des österreichischen obersten Gerichtshofes Nr. 609 in Sammlung von Entscheidungen zum HGB. von Dr. Leopold Adler und Dr. Robert Clemens.

nach Bereinigung der Schulden anteilsmässig an die Aktionäre aufgeteilt wird. Nicht angemeldete Forderungen, sowie bedingte, befristete oder betagte Forderungen werden in der Weise geschützt, dass ein Betrag in ihrer Höhe zu hinterlegen ist. § 297 301 DHGB. Art. 245, 202 II und III OeHGB. Die Hinterlegung dauert in Deutschland ein Jahr, in Oesterreich drei Monate, da die in Art. 245 OeHGB. ebenfalls mit einem Jahr bemessene Sperrfrist durch die kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873 (BGBl. No. 114) auf diesen Zeitraum verkürzt wurde. Vgl. § 301 DHGB. Die Bücher und Papiere der Gesellschaft sind nach erfolgter Auflösung 10 Jahre hindurch an einem vom Gericht zu bestimmenden Ort zu hinterlegen. § 302 DHGB. Art. 246/47 OeHGB.

Ein Sonderfall, bei welchem die Gesellschaft aufgelöst wird, ohne dass eine Liquidation einzutreten hat, liegt ausser dem Fall der Konkurseröffnung dann vor, wenn das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes auf eine andere Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren Gesellschaft übertragen wird (Fusion). Eine solche Universalsuccession wird vom deutschen und österreichischen Aktienrecht vorgesehen, ihre gesetzliche Regelung unterscheidet sich nur unwesentlich. §§ 305 ff. DHGB. Art. 247 OeHGB. § 39 und 55 II AR. In Deutschland müssen sich drei Vierteile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals mit der Fusion einverstanden erklären. In Oesterreich genügt nur ein von allen Erschienenen gefasster zustimmender Beschluss, wenn nicht im Statut ein Mehrheitsbeschluss für ausreichend erklärt ist. Dazu kommt hier noch, dass die staatliche Genehmigung eingeholt werden muss. Auch der diesbezügliche Beschluss der aufnehmenden Gesellschaft bezw. deren Generalversammlung bedarf der staatlichen Genehmigung, da er eine Statutenänderung — nämlich Erhöhung des Grundkapitals — darstellt. Ueber die Haftung der Liquidatoren ist noch zu sagen, dass nach österreichischem Rechte die Liquidatoren persönlich und solidarisch schadenersatzpflichtig sind bis zur Höhe der von ihnen aus blossem Versehen oder in Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften an Aktionäre oder Gläubiger der Gesellschaft unrichtigerweise geleisteten Zahlungen. Art. 245, 241, 248 OeHGB. In Deutschland unterliegen die Liquidatoren den gleichen Haftungsbestimmungen wie die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft, sie haften also für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. § 298 DHGB.

Das Gebiet der Auflösung einer Aktiengesellschaft ist — wie die vorstehenden Ausführungen ergeben haben — mit

wenigen Ausnahmen, diese besonders wegen des in Oesterreich herrschenden Konzessionssystems, in Deutschland und Oesterreich auf gleiche Weise geregelt. Gerade hier wird sich eine Vereinheitlichung der beiden Rechte leicht durchführen lassen.

## § 4.
## Die praktische Rechtsangleichung.

Wie aber wird man vorgehen müssen, um die Vereinheitlichung des deutschen und österreichischen Aktienrechts am einfachsten und zweckmässigsten durchzuführen?

Es mag zunächst gewagt erscheinen, gerade für ein gemeinsames Handelsrecht und hier wiederum für ein einheitliches Aktienrecht einzutreten, da doch — wie man meinen sollte — hiefür die notwendige Grundlage eines einheitlichen bürgerlichen Rechts, zum mindesten eines gleichen Obligationenrechts fehlt. Dass jedoch ein gemeinsames Handelsrecht auch ohne einen gemeinschaftlichen bürgerlich-rechtlichen Unterbau befriedigend funktionieren kann, zeigt die Geschichte des deutschen Bundes und die des deutschen Reiches bis zum Jahre 1900. Das zu dieser Zeit geltende gemeinsame Handelsrecht wurde mit gutem Erfolge angewandt, obwohl das bürgerliche Recht nicht nur innerhalb Deutschlands und Oesterreichs, sondern auch innerhalb der einzelnen Staaten Deutschlands verschiedenartig war. Wenn aber eine Vereinheitlichung des Handelsrechts möglich und durchführbar erscheint, ohne eines gemeinsamen Unterbaues zu bedürfen, warum soll gerade das Handelsrecht, das Gesellschaftsrecht vereinheitlicht werden und nicht zuerst das bürgerliche Recht? Diese Frage zu beantworten fällt dann nicht schwer, wenn man sie vom Standpunkt der Zweckmässigkeit aus betrachtet. Freilich ist es oberstes Bestreben, alle Rechtsgebiete Deutschlands und Oesterreichs einander anzugleichen, doch müssen vorerst für eine positive Rechtsan- und Ausgleichung die Grenzen enger gesteckt werden, um nicht durch die Grösse des Werkes seine Durchführbarkeit in Frage zu stellen. Nicht jedes Rechtsgebiet eignet sich zudem in solchem Masse für die erstrebte Rechtsvereinheitlichung wie das Gesellschaftsrecht. Gerade auf diesem Gebiete aber wird ein ungleiches Recht vermöge der engen Wechselbeziehungen zwischen den deutschen und den österreichischen Kapitalsgesellschaften und der interessierten Kreise, besonders hindernd empfunden. Am nächstliegenden für eine Vereinheitlichung des Gesellschaftsrechts bleibt wiederum die des Rechts der Aktiengesellschaften deshalb, weil

in allernächster Zeit gerade auf diesem Gebiete eine Neuschaffung erwartet werden darf, die Neuschaffung des österreichischen Aktienrechts. Bei dieser sich bietenden günstigen Gelegenheit darf keineswegs übersehen werden, dass ein — unter dem grossen Gesichtspunkt der Vereinheitlichung beider Rechte — entstandenes Gesetz für die Rechtsangleichung einen grossen Fortschritt bedeutet. Das Wort Bismarcks, dass die Kunst des Staatsmannes darin bestehe, zur rechten Zeit und am rechten Ort das Selbstverständliche zu tun, gilt nicht zum wenigsten auch für das von uns erhoffte Ziel. Es wäre verfehlt, in den beiderseitigen Gesetzen nach möglichster Angleichung der jeweiligen Bestimmungen zu suchen. Dort aber, wo eine Frage des Rechts so dringend nach Neuregelung verlangt, wie die des österreichischen Aktienrechts, kann nur in rechtsvereinheitlichendem Sinne gesetzgeberisch gearbeitet werden, wenn anders überhaupt der Gedanke der Rechtsausgleichung eine Rolle spielen soll. Auf eine solche Weise allein wird es nicht nur praktisch und zweckmässig, sondern auch leicht durchführbar sein, allmählich zwischen Deutschland und Oesterreich ein gleiches Recht zu schaffen. Es darf deshalb nicht versäumt werden, bei der Schaffung eines neuen österreichischen Aktienrechts nur in engster Anlehnung an das deutsche vorzugehen. Diese Forderung, deren Berechtigung durch die vorausgegangene rechtsvergleichende Darstellung des geltenden österreichischen und deutschen Aktienrechts erwiesen sein mag, will aber nicht so verstanden werden, als ob der österreichische Gesetzgeber die deutschen Bestimmungen, welche zum Teil auch nicht mehr ganz den Erfordernissen der jüngsten Zeit entsprechen, wörtlich zu übernehmen hätte. Vielmehr möchte in enger Zusammenarbeit deutscher und österreichischer Juristen, wie dies der Juristentag 1928 in Salzburg erwarten und erhoffen liess, ein Aktienrecht geschaffen werden, das — aufgebaut auf den beiden Leitgedanken einer Modernisierung des geltenden Rechts und möglichster Rechtsvereinheitlichung zunächst in Oesterreich, wo es am notwendigsten erwartet wird, Geltung erlangt, später aber, wenn einmal bei uns die Frage eines neuen Aktienrechts akut wird, auch in Deutschland Gesetz werden kann. Dann aber mag die heute schon zu einem geringen Teil durchgeführte, auf vielen Gebieten aber bereits angebahnte und überall erhoffte grossdeutsche Rechtseinheit Wirklichkeit werden, nicht zum Mindesten als einer der Bausteine, die wir zur kommenden politischen Einheit der beiden Bruderländer beitragen wollen.

Abgeschlossen am 31. XII. 1928.

## Lebenslauf.

Am 18. April 1903 wurde ich als Sohn der Bankbeamtenseheleute Georg und Maria Heilmeier in München geboren. Zuerst besuchte ich die Volksschule, dann das Wilhelms-Gymnasium in München, das ich im Frühjahr 1923 nach Ablegung der Reifeprüfung verliess. Ich widmete mich dem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität München und bestand an dieser Hochschule die erste Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst. Seit 1. IV. 1928 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst bei dem Amtsgericht München.

München, im Januar 1929.

Georg Heilmeier.